# Schuldübernahme und Vertrag zugunsten Dritter.

---

## Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von


**Kurt Riedel.**



**Breslau 1929.**

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H., Ursulinerstr. 1.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters

# Inhaltsverzeichnis.

# 1. Abschnitt.

## § 1. Einleitung.

Es gibt wenige Schöpfungen im Rechtsleben, die so sehr um ihre rechtliche Anerkennung zu ringen gehabt haben, wie die Institute der Schuldübernahme und der Verträge zugunsten Dritter. Erst der neueren Rechtsentwicklung ist es zu verdanken, daß die Schuldübernahme im Sinne einer Sondernachfolge in die Schuld ihre theoretische und praktische Ausbildung erfahren hat.

Eine allgemeine Gegenüberstellung der römischen und der heutigen Obligation zeigt, daß beide nicht nur hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit, sondern auch hinsichtlich ihres Wesens in großem Gegensatze zueinander stehen. Stellt man das den bestimmten Personen anhaftende Verpflichtungsverhältnis und zugleich die wechselseitige Treueverpflichtung als entscheidend voran, so ergibt sich daraus der prinzipielle Standpunkt des römischen Rechts, daß eine Obligation ohne Veränderung ihres Inhalts auf andere Personen nicht übertragen werden kann. Die römischrechtliche Obligation ist ein streng persönliches Verpflichtungsverhältnis, das um die Parteien ein iuris vinculum legt.[1]) Darin sind die Hindernisse zu erblicken, die einer Ausbildung des Instituts der Schuldübernahme entgegenstanden.

Das ältere deutsche Recht dagegen ließ eine Schuldübernahme zu, jedoch nur mit Zustimmung des Gläubigers. Es bestand kein Hindernis, ein Rechtsgeschäft zuzulassen, durch das jemand eine fremde Schuld mit oder ohne Befreiung des bisherigen Schuldners übernahm. So setzte sich auch nach der Rezeption die Schuldübernahme dem römischen Recht gegenüber durch, obwohl allerdings manche Gesetzbücher an dem Begriff der Novation festhielten und diesen ausschließlich anerkannten.[2])

Das preußische A.L.R. I. 14, 399 verband dagegen mit der expromissio den vollen Schuldnerwechsel. Auch das österreichische Gesetzbuch (§ 1407) brachte den Gedanken der Sondernachfolge in

---

1) I. de obligationibus III. 13

2) Bayr. L.R. IV a 15 §§ 5—6; Code civile a 1271, 1274 ff.; Sächs. G.B. § 1003.

die Schuld deutlich zum Ausdruck. In der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis gelangte sodann der Gedanke der Sondernachfolge in die Schuld zu fast unbestrittener Anerkennung.[3])

Im Bürgerlichen Gesetzbuch hat dann der Gesetzgeber dem Institute der Schuldübernahme eine klare und sichere Grundlage gegeben. Die vertragschließenden Parteien können den obligatorischen Vertrag seinem Inhalt nach in jeder beliebigen Weise ändern. Es ist täglicher Brauch, daß Personen in das passive Rechtsverhältnis einer Obligation an die Stelle des bisherigen Schuldners im Vertragswege treten, d. h. die Schuld übernehmen.

Wir huldigen daher, im Gegensatze zu dem römisch-rechtlichen Prinzip der Unlösbarkeit der Obligation, dem Grundsatze einer wahren Singularsukzession in die Schuld (§ 414 B.G.B.), wie auch in die Forderung (§ 398 B.G.B.).

Der Streit über die Rechtsgültigkeit der Verträge zugunsten Dritter ist, wie Gareis[4]) sagt, nicht ein Streit von heute; schon über 1000 Jahre zieht er sich hin, aber es besteht dennoch Aussicht auf Einigung und allseitigen Ausgleich. Mit dem Wesen der römisch-rechtlichen Obligation war es unvereinbar gewesen, daß ein Dritter ipso iure Rechte aus einem Vertrage erwarb, an dem er in keiner Weise beteiligt war; und ihm fehlte die Befugnis, aus dem für ihn fremden Rechtsgeschäfte Klage zu erheben, zumal schon dem Promittenten das Interesse fehlte, welches man für die Klage forderte. Dem Dritten stand entgegen, daß der Vertrag zu seinen Gunsten eine res inter alios acta war. Nur vereinzelte Ausnahmen von dem Grundsatze des „alteri stipulari nemo potest" waren zugelassen.[5])

Erst im deutschen Recht begann sich langsam eine freiere Gestaltung der Schuldübernahme und der Verträge zugunsten Dritter durchzusetzen; denn warum sollte nicht jemand durch Vertrag einem anderen ein selbständiges Gläubigerrecht verschaffen können. Schon in der fränkischen Zeit kennt das deutsche Recht Verträge zugunsten Dritter.[6])

Endemann[7]) bezeichnet die Institute der Schuldübernahme und der Verträge zugunsten Dritter als benachbarte Fälle, deren gemeinsames Ziel die Befreiung des Urschuldners bzw. des Versprechensempfängers ist. Verschieden bei beiden sind nur die

---

3) Bahnbrechend wirkte die Schrift von Delbrück „Die Übernahme fremder Schulden nach gemeinem und preußischem Recht" 1853; Gierke, S. 215 ff.

4) Vorwort zum Vertrag zugunsten Dritter, Würzburg 1873.

5) L. 38 § 17 D. de verb. obl. 45, 1; Gareis a. a. O. S. 53; Dernburg, Pandekten Bd. II § 18; Windscheidt II S. 211 ff.

6) Vgl. Brunner in: Goldschmidts Zeitschr. Bd. 22, S. 96 ff.

7) § 150 S. 666 ff.

Wege, die zum Ziele führen und die Rechtswirkungen, welche sie zur Folge haben.

Die vorliegende Betrachtung soll der Aufgabe gewidmet sein, beide Rechtsinstitute vergleichend gegenüberzustellen und zu untersuchen, ob es möglich ist, daß beide Verträge kombiniert werden können, d. h. ob der eine Vertrag gleichzeitig in dem anderen enthalten sein kann. Zu diesem Zwecke ist es zunächst notwendig, beide Institute in ihrem Wesen und in ihrer rechtlichen Konstruktion kennen zu lernen.

## 2. Abschnitt.

### Die Schuldübernahme.

#### § 2. Allgemeines über die Schuldübernahme.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt in seinem zweiten Buche, „dem Recht der Schulverhältnisse", in den §§ 414 ff. das Institut der Schuldübernahme. Lippmann[1]) bezeichnet es als ein Verdienst des Gesetzbuches, daß es durch seine Anordnung des Stoffes den Schuldübernahmebegriff von den Schlacken befreit hat, mit denen er durch die Behandlungsweise der gemeinrechtlichen Theorie behaftet war.

Das Gesetz spricht mit Ausnahme des § 419 B.G.B. lediglich von der Schuldübernahme im privativen Sinne, also von derjenigen Schuldübernahme, bei welcher der Übernehmer — der Dritte in der Gesetzessprache — an die Stelle des bisherigen Schuldners in die Obligation eintritt.

Wie in der Einleitung gesagt worden ist, zielt die Schuldübernahme auf die Befreiung des Urschuldners hin. Lippmann bestreitet, daß das der letzte Zweck der Schuldübernahme ist. Daß die Schuldübernahme den Urschuldner befreit, ist notwendig; aber sie befreit ihn nicht, weil er erfüllt hat, sondern trotzdem er erfüllt hat. Nach ihm setzt die Schuldübernahme notwendig eine sogenannte „Dauerobligation"[2]) voraus, welches Wort er den Motiven entnimmt, obwohl diese nicht ausdrücklich von einer Dauerobligation sprechen. Er schließt es aus § 315 I. Entwurf, wonach der Schuldübernehmer dem Urschuldner bis zur Genehmigung des Gläubigers zur sofortigen Verschaffung dieser Genehmigung verpflichtet sein solle. (Vgl. Mot. II S. 145.)

1) In: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 6 ff.

2) Vgl. hierzu Adler in: Arch. f. bürg. R. Bd. III, S. 12; Blume in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 410; Regelsberger in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 67, S. 24.

Was das Wesen der Schuldübernahme betrifft, so sieht es ein Teil[3]) in einer Leistung, während ein anderer Teil[4]) das Wesen der Schuldübernahme in einer Verpflichtung sehen will. Eine weitere Ansicht vertritt Lippmann,[5]) der die obigen Annahmen für gleich irrig hält und sie als einen Reflex einer Theorie betrachtet, die er als einseitig und beschränkt bezeichnet. Die Schuldübernahme ist nicht nur eine einseitige Sukzession in eine Schuld, sondern auch eine solche in Rechte und Befugnisse, weil der Übernehmer der Schuld mit der Übernahme neben einer Verpflichtung auch Befugnisse erhält. Ebenso können auch bei einer Forderungsübertragung dem neuen Erwerber neben dem Rechte gegen den Schuldner auch Verpflichtungen erstehen, die vorher dem Zedenten der Forderung gegenüber dem Schuldner oblagen.

Das Prinzip der Singularsukzession in die Schuld ist zur vollen gesetzlichen Anerkennung gelangt, wie auch in § 398 B.G.B. bei der Zession eine Sondernachfolge in die Forderung stattfindet.[6]) Der Dritte — Übernehmer genannt — tritt in die alte Schuld, die zwischen dem Urschuldner und dessen Gläubiger besteht, als neuer Schuldner ein. Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß „der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt". Diese Sondernachfolge des Dritten in die alte Schuld, die aus den Worten des Gesetzes klar hervorgeht, ist jedoch nicht ganz unbestritten. So leugnet ein Teil die Möglichkeit einer Sondernachfolge in die alte Schuld. Nach Strohal[7]) geht die alte Schuld unter; an ihrer Stelle entsteht eine neue Schuld und zugleich auch eine neue Forderung.

Die herrschende Meinung[8]) dagegen läßt das alte Schuldverhältnis weiter so bestehen, wie es zwischen dem Urschuldner und dem Gläubiger bestanden hat. Der Übernehmer folgt wirklich als neuer Schuldner in die fremde, alte Schuld nach. Die Sondernachfolge in die alte Schuld erfolgt mittels eines formlosen, ein-

---

3) Siehe Windscheidt, Pand. II § 380, Nr. 4; Regelsberger in: Iherings Jahrb. Bd. 67, S. 24 ff.; Planck, Nr. 3 zu § 417 will auf Grund des § 812 Abs. 2 die Schuldübernahme als eine Leistung des Übernehmers und zwar als eine solche an den Gläubiger ansehen, weil nach der gedachten Bestimmung als eine Leistung auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses gelten soll.

4) Hauptvertreter ist Hellwig, S. 159 ff.

5) In: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 8 ff. und 28.

6) Vgl. Entw. I Tit. IV vor § 293; „Sondernachfolge in Forderung und Schuld"; vgl. Mot., Bd. II, S. 142, Denkschrift, S. 84.

7) Ders. in: Iherings Jahrb., Bd. 57, S. 257 ff.; Bähr in: Arch. f. ziv. Prax., Bd. 67, S. 157 hält die Sondernachfolge für juristisch unmöglich.

8) Enneccerus II S. 246; Planck, S. 59; Hellwig, S. 176; R.G. Bd. 70, S. 415 hält die Schuldübernahme für einen „mit der Wirkung der Sukzession in die bestehenbleibende Schuld bekleideteten Akt".

seitigen, von dem zugrunde liegenden Rechtsgrunde unabhängigen Vertrages.[9])

In diesem Zusammenhange ist festzustellen, daß das heutige Recht wohl die Sondernachfolge auf der Aktivseite, nicht aber die auf der Passivseite zu einer Rechtsnachfolge ausgestaltet hat. Der Schuldübernehmer ist nicht Rechtsnachfolger im Sinne des § 325 Z.P.O., mag er an der Stelle des früheren Schuldners, oder mag er neben ihm haften. Im letzteren Falle der Mitübernahme der Schuld liegt ein Gesamtschuldverhältnis vor, für das nach § 425 Abs. 2 B.G.B. das rechtskräftige Urteil nur in der Person des Gesamtschuldners wirkt, der als Partei auftritt; und hierauf beruht es, daß die Rechtskraft des Urteils auf diesen Fall nicht ausgedehnt wird. Bei der privativen Schuldübernahme erscheint jedoch rechtspolitisch der Standpunkt des Gesetzes anfechtbar; besonders tritt dieser Übelstand, daß das zwischen dem Gläubiger und dem Urschuldner ergangene Urteil keine Rechtskraftwirkung gegenüber dem Schuldübernehmer hat, dann hervor, wenn der Übernehmer erst nach Rechtskraft des Urteils eintritt. Der Gläubiger muß dann nochmals den schon einmal rechtskräftig erstrittenen Anspruch im Klagewege geltend machen.[10])

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Schuldübernahme einer eingehenden Regelung unterworfen. Das Gesetz spricht schlechthin von der Schuldübernahme als privativer und läßt die kumulative Schuldübernahme völlig außer Betracht.

## § 3. Die privative Schuldübernahme.

### a) Die gesetzlichen Formen für den Abschluß einer Schuldübernahme.

Um feste Normen für das Institut der Schuldübernahme aufstellen zu können, mußte es zunächst die Aufgabe des Gesetzgebers sein, das Interesse des Gläubigers zu schützen und die Übernahme der Schuld durch einen neuen Schuldner stets an seine Mitwirkung zu knüpfen. Durch den Eintritt eines neuen Schuldners in das alte Schuldverhältnis kann sehr leicht an die Stelle des früheren zahlungsfähigen Schuldners ein zahlungsunfähiger treten. Da der wirtschaftliche Wert durch die Person des Schuldners bedingt ist, so kann durch den zahlungsunfähigen

9) R.G. in: Gruch. Beitr. Bd. 56, S. 928; Bd. 58, S. 386; Bd. 63, S. 46.

10) Hellwig erachtet den § 325 Z.P.O. auf die Schuldübernahme für anwendbar; S. 180 Nr. 351: Rechtsnachfolger ist im Sinne von § 325 Z.P.O. auch der Schuldübernehmer, weil § 325 nicht zwischen Singular- und Universalnachfolger unterscheidet. Dagegen sehen in dieser Sondernachfolge in die Schuld keine Rechtsnachfolge: Fischer-Henle Anm. 4 zu § 414; Lippmann in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 41 ff.; Stein-Jonas III zu § 325 Z.P.O.

Schuldner die Forderung in ihrem wirtschaftlichen Wert gemindert werden. Diesen Gedanken hat das Gesetz sehr wohl in Erwägung gezogen und dafür zwei Formen aufgestellt, welche beide den Erfolg einer privativen Schuldübernahme herbeizuführen geeignet sind. Diese beiden Möglichkeiten sind in den §§ 414, 415 B.G.B. gegeben. Regelsberger prägt die Bezeichnungen „ein- und zweigliedrige" Schuldübernahme. Die erstere hat ihre Regelung in § 414 B.G.B. gefunden und stellt sich als ein „einfaches und klares Gebilde" dar.[11]) Hier wird die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und dem Gläubiger getroffen, während bei der zweigliederigen Schuldübernahme des § 415 B.G.B. der Übernehmer mit dem Schuldner die Vereinbarung trifft.

Reichel[12]) bezeichnet beide Fälle als „gläubigervertragliche" und „schuldnervertragliche" (zweischichtige) Schuldübernahme. — Bei beiden handelt es sich nicht um die Begründung einer bloß obligatorischen Verpflichtung zur Übernahme der Schuld, sondern um einen unmittelbaren Übergang derselben von dem Schuldner auf den Übernehmer. Der Schuldübernahmevertrag hat mithin keine obligatorische, sondern eine dinglich-abstrakte Vertragsnatur, wie z. B. auch der Veräußerungsvertrag des § 398 B.G.B. Den Entwurf[13]) beherrschte der Grundsatz der Unabhängigkeit des sog. dinglichen Rechtsgeschäfts von der obligatorischen causa. Selbst wenn der Rechtsgrund, aus dem die Verpflichtung zur Vornahme des Rechtgseschäfts, z. B. der Zession, der Auflassung, abgeleitet wurde, nicht bestanden hat, oder ungültig war, so ist das dingliche Rechtsgeschäft selbst gültig vollzogen. Dieses ließe sich in seiner Wirkung nur rückgängig machen im Wege des persönlichen Anspruchs, z. B. nach den Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 B.G.B.). Neben der Schuldübernahme hat das Gesetz die Abtretung und den Erlaß ebenfalls als dinglichen Vertrag ausgestaltet. Die Schuldübernahme bewirkt also unmittelbar den Schuldübergang auf den Übernehmer.[14]) In der Vereinbarung der Schuldübernahme zwischen dem Übernehmer und dem Gläubiger kommt die von den Kontrahenten beabsichtigte Regelung der sämtlichen auf den Schuldübergang bezüglichen Rechtsverhältnisse zu ihrem definitiven Abschluß, ohne daß hierzu noch die Mitwirkung des bisherigen Schuldners erforderlich ist. Dagegen ist die Schuldübernahme des § 415 Abs. 1 B.G.B. im Hinblick auf ihre Wirk-

---

11) Regelsberger, in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 39, S. 468.
12) S. 151.
13) Vgl. Mot. Bd. II, S. 3.
14) Vgl. Mot. Bd. II, S. 143.

samkeit von der Genehmigung des Gläubigers abhängig gemacht. Die Folge ergibt sich jedoch erst dann, wenn der Gläubiger den Schuldübernahmevertrag genehmigt hat. Schließt der Schuldner für einen noch nicht vorhandenen Dritten (Gläubiger) z. B. eine erst zu bildende juristische Person, als dessen auftragsloser Geschäftsführer den Schuldübernahmevertrag ab, welche Möglichkeit rechtlich zulässig ist, so wird die Schuldübernahme alsdann mit der Entstehung des Dritten und mit dessen Genehmigung wirksam. Trotzdem ist aber im Verhältnis zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Übernehmer schon mit Abschluß des Vertrages die Schuld als auf den Übernehmer übergegangen anzusehen, und es kommt nur noch darauf an, ob der Gläubiger durch seine Genehmigung den alten Schuldner aus der Haftung entläßt und damit dem Vertrage Rechtswirksamkeit verleiht. Neben der dinglich-abstrakten Natur des Schuldübernahmevertrages äußert der Vertrag auch obligatorische Wirkungen (§ 415 Abs. 3 B.G.B.). Diese liegen in der obligatorischen Natur des Übernahmevertrages begründet, der zwischen den Parteien persönliche Verpflichtungen erzeugt.

Gegenüber der eingliedrigen Schuldübernahme des § 414, die oben als ein einfaches und klares Rechtsgebilde bezeichnet worden ist, ist dagegen die sog. zweigliedrige Schuldübernahme (§ 415) ungleich komplizierter. Sie ist Gegenstand eines lebhaften wissenschaftlichen Streites geworden.[15]) Die Schuldübernahme des § 415 B.G.B. setzt sich aus zwei scharf geschiedenen Rechtsakten zusammen, einmal aus dem Vertrage zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer, zweitens aus der Genehmigung des Vertrages durch den Gläubiger.

Über die rechtliche Gliederung dieser besonderen Art der Schuldübernahme haben sich besonders zwei Theorien herausgebildet,[16]) die zum Gegenstand heftigen Streites wurden, die Angebots- und die Verfügungstheorie.

Die Anhänger der ersteren Theorie[17]) halten eine vertragliche Vereinbarung nur zwischen dem Gläubiger und dem Übernehmer für möglich und sehen die Mitteilung des Übernenehmers oder des Urschuldners an den Gläubiger als neuen Vertragsantrag an. Hellwig[18]) geht in seiner Angebotstheorie davon aus,

15) Hingewiesen sei auf den Streit zwischen Regelsberger und Blume in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 390 ff. und Bd. 40, S. 109 ff.

16) Bährs Anweisungstheorie und die Theorie, die in § 415 einen Vertrag zugunsten eines Dritten als vorliegend annimmt, sind beide wohl für abgetan anzusehen.

17) Blume in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 400; Bd. 40, S. 116; Hellwig, S. 159 ff.

18) Ders., S. 159 ff.

daß der Schuldner kraft stillschweigender Vollmacht namens des Übernehmers dem Gläubiger das Angebot macht, den Übernehmer als neuen Schuldner annehmen zu wollen. Diese Auffassung Hellwigs muß man als gekünstelt und dem Parteiwillen nicht entsprechend bezeichnen.

Demgegenüber erblickt die herrschende Verfügungstheorie[19]) in der Vereinbarung zwischen dem Urschuldner und dem Übernehmer gegenüber dem Gläubiger eine Verfügung über ein fremdes Recht, das dadurch, daß der Gläubiger sie genehmigt, voll wirksam wird. Welche theoretische Anschauung dem § 415 B.G.B. zugrunde liegt, geht aus den Materialien mit Sicherheit hervor.[20]) Die Verfügungstheorie von Regelsberger hat dort ihre gesetzliche Prägung erhalten; selbige sieht in dem Vertrage zwischen Schuldner und Übernehmer einen Eingriff in die Vermögenssphäre des Gläubigers. Die Genehmigung des Gläubigers, die nach § 184 B.G.B. rückwirkend ist, heilt diese Verfügung über ein fremdes Recht und läßt die anfangs „interne" Schuldübernahme jetzt auch als „externe" Schuldübernahme nach außen hin erscheinen.

Der Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer verpflichtet nur die Kontrahenten und hat für den Gläubiger keine rechtlich bindende Kraft. Wirksam wird der Vertrag erst durch die Genehmigung des Gläubigers, die erst nach der Mitteilung von seiten des Schuldners oder des Übernehmers erfolgen kann. Die Notifikation des Vertrags an den Gläubiger bedeutet lediglich eine Mitteilung von der getroffenen Disposition über das dem Gläubiger zustehende Recht. Dieser ist zur Erteilung seiner zur vollen Rechtswirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigung erst befugt, nachdem er dazu nach Maßgabe der §§ 415, 416 B.G.B. aufgefordert worden ist.[21]) Die Motive[22]) erklären, daß ein unbeschränktes Zugriffsrecht des Gläubigers nicht nur dem Willen der Parteien keineswegs entsprechen würde, sondern daß letzten Endes der Gläubiger sogar dem Rechte der Vertragschließenden zur nachträglichen Änderung oder Aufhebung des Vertrages präjudizieren könnte. Es ist weder in dem Vertrage selbst, noch in der die Befugnis zur Genehmigung bedingenden Mitteilung hiervon eine Offerte an den Gläubiger zum Beitritt zum Vertrag zu erblicken. Dies ergibt sich aus der vom Bürgerlichen Gesetzbuch akzeptierten Konstruktion dieser Art

19) Enneccerus, Oertmann, Planck, Regelsberger in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 472.

20) Mot. Bd. 2, S. 144; Prot. 57, S. 405 ff.

21) Vgl. Gruch. Beitr. Bd. 49, S. 354 ff.; J.W. 1904, IV, S. 550, Nr. 6.

22) Bd. II, S. 144.

der Schuldübernahme. Die Genehmigung[23]) ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das mangels besonderer Bestimmung des § 415 gemäß § 182 Abs. 1 B.G.B. sowohl dem Schuldner als auch dem Übernehmer erklärt werden kann. Demnach muß der Gläubiger die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung nicht gerade demjenigen Kontrahenten erklären, von dessen Seite ihm die Mitteilung der Schuldübernahme zugegangen ist. Die Mitteilung wirkt nach § 184 Abs. 1 B.G.B. auf den Zeitpunkt der Vornahme des genehmigten Rechtsgeschäfts zurück.

Es ist nun denkbar, daß der Gläubiger seine Genehmigung schon vorher erteilt hat für den Fall, daß ein Schuldübernahmevertrag zustande kommt. Dann liegt eine sog. Einwilligung zum Vertragsabschluß vor. Hierfür hat das Gesetz in § 415 keine besondere Bestimmung getroffen. Meines Erachtens greift in einem solchen Falle die Vorschrift des § 182 B.G.B. und die direkt und analog zur Anwendung kommende Vorschrift des § 185 B.G.B. Platz — betreffend die Konvaleszenz von Verfügungen Nichtberechtigter.[24]) Eine Mitteilung von dem erfolgten Vertragsabschluß mit darauf folgender Genehmigung ist danach nicht mehr erforderlich, sondern der Schuldübernahmevertrag mit vorheriger Zustimmung des Gläubigers ist sofort mit seinem Abschluß wirksam erfolgt. Dieser Anschauung steht § 415 nicht entgegen.[25]) Liegt bei Abschluß des Schuldübernahmevertrages eine vom Gläubiger erteilte Zustimmung vor, so wird man aus den Umständen des einzelnen Falles entnehmen müssen, ob die Zustimmung als vorherige oder nachträgliche anzusehen ist.

Auf die Erklärung der Genehmigung bezw. der Zustimmung durch den Gläubiger finden die allgemeinen Vorschriften über die vom Gesetz zugelassenen stillschweigenden Willenserklärungen entsprechende Anwendung. Demnach kann der Gläubiger die Genehmigung zur Schuldübernahme ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen erklären. Insoweit eine Form für eine Erklärung nicht vorgeschrieben ist — wie dies hinsicht-

[23]) Simeon in: J.W. 1912, S. 683; vgl. ferner Stillschweig und Wolff in: J.W. 1925, S. 2535 und 2537; „Wann Genehmigung zur Schuldübernahme erteilt sei“; vgl. auch Lippmann in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 72 ff.; „Charakter und Bedeutung der Genehmigung zu § 415“.

[24]) Lippmann in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 72 ff. behandelt hier die Frage, ob die Genehmigung des § 415 eine Genehmigung im Sinne der §§ 182 bis 184 oder des § 185 ist.

[25]) Vgl. Planck, § 415 Nr. 3; Schollmeyer Erl. II, zu § 415 erklärt die Einwilligung nur dann für wirksam, wenn sie im Einverständnis zwischen dem Übernehmer und dem Schuldner erlkärt sei; R.G. Bd. 6, S. 415; siehe auch Weigert in: J.W. 1928, S. 532 Nr. 14.

lich der hier in Frage stehenden Zustimmung nach § 182 Abs. 2 B.G.B. zutreffend ist — kann eine solche Willenserklärung auch durch schlüssige Handlungen und Unterlassungen, wie auch durch bloßes Stillschweigen abgegeben werden, wobei das Verhalten des Gläubigers einen zuverlässigen und sicheren Schluß auf sein Einverständnis mit dem Übergang der Schuld zulassen muß.[26])

Die Bestimmungen des § 130 B.G.B. gelten auch für die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung. Diese wird, wenn sie in Abwesenheit desjenigen, dem gegenüber sie erklärt werden soll, abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ihm „zugeht". Vor diesem Zeitpunkte des Zugehens gilt der Wille als noch nicht erklärt.

Der Zeitpunkt der Genehmigungserklärung ist dann von Wichtigkeit, wenn dem Gläubiger entweder vom Schuldner oder vom Übernehmer eine Frist zur Erklärung der Genehmigung gesetzt worden ist; hierzu ist sowohl der Schuldner als auch der Übernehmer berechtigt (§ 415 Abs. 2). Wenn die Genehmigung, die nicht notwendig dem Auffordernden gegenüber abgegeben werden muß, bis zu diesem Zeitpunkt keinem von beiden zugegangen ist, so gilt sie als verweigert. Lehnt der Gläubiger auf die seitens des einen oder des anderen Vertragschließenden an ihn ergangene Notifikation vom Vertrage die Genehmigung ab, so ist er nicht befugt, sie nachträglich gleichwohl zu erteilen. Das Recht des Gläubigers zur nachträglichen Genehmigung ist vielmehr dadurch bedingt, daß er von neuem aufgefordert wird. Ist jedoch die Genehmigung vor der Fristbestimmung erklärt worden, so ist dieselbe keinesfalls ohne Wirksamkeit. Vom Gesetz ist eine Frist für die Genehmigung ebenso wie für die Mitteilung nicht festgesetzt, so daß die Mitteilung von der Schuldübernahme z. B. auch noch im Laufe des Aufwertungsverfahrens mit der Wirkung zulässig ist, daß der Gläubiger die Übernahme genehmigen kann.[27])

Setzen beide Teile, Schuldner wie Übernehmer, dem Gläubiger eine Frist zur Erklärung, und sind die bestimmten Fristen von verschiedener Dauer, so können Zweifel entstehen, wie sie im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Hierfür gibt das Gesetz keine positive Bestimmung. Man wird diese Frage wohl dahin entscheiden können, daß derjenige Teil, welcher von dem Rechte der Aufforderung unter Bestimmung einer Frist Gebrauch macht,

---

26) Vgl. R.G. Bd. 19, S. 253 und Bd. 107, S. 215; R.G.R.-Komm. Bem. 2 zu § 415; höchstr. Rspr. Nr. 20 vom 15. Oktober 1928, Nr. 1878; Recht 1928, Nr. 10, S. 532, Nr. 2095; Soergel zu § 415, S. 136; D.R.Z. 1926 Nr. 368; Bayr. O.L.G. in: Bayr. Not. Ver. 1926, S. 303.

27) R.G. Bd. 120, S. 151; Recht 1928, Nr. 12.

den anderen Vertragsteil damit ausschließt, so daß die erste Frist als die ausschlaggebende anzusehen ist.[28])

Durch den Schuldübernahmevertrag zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Übernehmer entsteht zwischen diesen beiden ein Rechtsverhältnis, für das zunächst die Natur dieses Vertrages als abstrakten, dinglich wirkenden Rechtsgeschäfts maßgebend ist. Im Augenblick des Abschlusses des Vertrages ist im Verhältnis des Schuldners zum Übernehmer die Schuld als schon auf den Übernehmer übergegangen anzusehen. Hinsichtlich ihrer Wirksamkeit befindet sich die Schuldabtretung nicht nur für und gegen den Gläubiger, sondern auch nach außen hin bis zur Genehmigung in der Schwebe. Doch handelt es sich hier keineswegs um ein suspensiv oder resolutiv bedingtes Rechtsgeschäft. Der Übernahmevertrag wird nicht unter der „Bedingung“ abgeschlossen, daß der Gläubiger ihn genehmigt, sondern vielmehr wird die Schuld zwischen den beiden Vertragsteilen endgültig übertragen; nur der tatsächliche und rechtliche Eintritt des damit bezweckten Erfolges wird nach außen hin von der Genehmigung des Gläubigers abhängig gemacht. Im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander treten aber auch obligatorische Wirkungen ein. Diese hat das Gesetz in § 415 Abs. 3 B.G.B. dahin geregelt, daß der Übernehmer dem Schuldner „im Zweifel“ verpflichtet ist, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen.[29])

Irrig ist die Ansicht von Gierke,[30]) der den Schwebezustand dahin charakterisiert, daß der alte Schuldner nicht mehr Schuldner ist, und daß er doch noch einen Gläubiger hat, während der Schuldübernehmer ein Schuldner ohne Gläubiger ist.

Der alte Schuldner bleibt Schuldner des Gläubigers und wird Gläuibger des Übernehmers. Die persönliche Haftung des Übernehmers besteht also in der Regel nur darin, dafür Sorge zu tragen, daß der Schuldner von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Solange der Gläubiger den Schuldübernahmevertrag noch nicht genehmigt hat, können die Vertragschließenden den Vertrag aufheben oder ändern, jedoch nicht einseitig, d. h. nicht der Schuldner oder der Übernehmer für sich allein. Das Recht zur Aufhebung oder Änderung haben die Parteien auch dann, wenn sie dem Gläubiger eine Frist zur Erklärung der Genehmigung gesetzt haben, und der Gläubiger dieselbe noch nicht abgegeben hat. Verweigert der Gläubiger die Genehmigung, oder hat diese nach § 415 Abs. 2 Satz 2 als verweigert zu gelten,

28) Planck zu § 415 Nr. 5 Abs. 1 und 3: „Die zuerst ablaufende Frist sei die ausschlaggebende.“

29) Siehe Prot. 2. Lesung, S. 405.

30) Entw., S. 206.

so ist der Schuldübernahmevertrag als von vornherein nicht erfolgt anzusehen. Der erste Veräußerer der Schuld — der Urschuldner — bleibt persönlicher Schuldner.

Damit die Parteien nicht in Ungewißheit darüber sind, ob die Genehmigung von seiten des Gläubigers wirksam erteilt ist, bleibt ihnen im Falle der Ungewißheit nur übrig, beim Abschluß des Übernahmevertrages sich wechselseitig zu verpflichten, einander von der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung Mitteilung zu machen. Diese „Verpflichtung" zur Mitteilung ist nicht zu identifizieren mit der des § 416 Abs. 3 B.G.B. Eine solche Verpflichtung besteht in diesem Falle nicht.[31])

b) Die Voraussetzungen für die Übernahme einer Schuld.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Schuldübernahme gibt es positive Beschränkungen wie bei der Forderungsübertragung nicht. Jedoch folgt aus der Natur der Sache, daß die Schuldübernahme nur da zulässig ist, wo die Erfüllung durch den Übernehmer objektiv möglich ist, und nur dann, wenn sie durch den die Schuld begründenden Willen nicht ausgeschlossen ist. Hierbei heilt der Konsens des Gläubigers den fehlenden Willen des Übernehmers nicht; denn durch den Konsens des Gläubigers wird zwar der alte Schuldner entlastet und der Übernehmer als neu Eintretender verpflichtet, doch ist die Obligation nicht mehr die nämliche. In einem solchen Falle liegt in der Tat eine Novation vor.

Voraussetzung für die Übernahme einer Schuld ist, daß eine gültige Schuld vorhanden ist.[32]) Selbst wenn der Übernehmer von der Nichtigkeit der Schuld weiß, dürfte dieser Umstand nichts an der für die Schuldübernahme erforderlichen Voraussetzung ändern. Daß die gültige Schuld auch klagbar sein muß, ist nicht Voraussetzung; andererseits aber kann nicht jede klaglose Naturalobligation als übernahmefähig angesehen werden.[33]) Spiel- und Differenzschulden begründen an sich keine Verbindlichkeit, sie sind aber verschiedenen rechtlichen Gehaltes. Eine verjährte Verbindlichkeit kann übernommen werden; denn die Verbindlichkeit als solche besteht und kann nur durch eine sog. peremptorische Einrede vernichtet werden.

Wenn die Schuldübernahme eine gültige Schuld zur Voraussetzung hat, so ergibt sich folgerichtig daraus, daß auch zukünftige

[31]) Planck, § 415 Nr. 4 nimmt an, daß eine solche Verpflichtung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben besteht; vgl. hierzu auch R.G.R.-Komm. 4 zu § 416 und 5 zu § 416.

[32]) Vgl. hierzu Oppenheim in: Grundstückswarte 1926, S. 539.

[33]) R.G. in: Warn. Rspr. 1926, Nr. 68.

und bedingte Schulden übernommen werden können.[34]) Zu den zukünftigen Verbindlichkeiten sind besonders diejenigen zu rechnen, bei denen ein Rechtsverhältnis schon besteht, jedoch ein bestimmtes Ereignis hinzutreten muß, damit die betreffende Schuld zur Entstehung gelangen kann. Wird eine bedingte Schuld übernommen, so ist hierbei Voraussetzung, daß die Bedingung bestimmt eintritt, da sonst niemals eine Schuld bestanden und mithin niemals eine Schuldübernahme hätte entstehen können.

Gegenüber den übernahmefähigen Schulden gibt es solche, die nicht Gegenstand einer Schuldübernahme sein können. Schon die Motive[35]) erwähnen Obligationen, die ohne Änderung ihres Inhalts nicht übernommen werden können. Obwohl positive Bestimmungen fehlen, die die Übernahme von Schulden einschränken, so kann man doch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sowie argumentum e contrario aus § 267 B.G.B. schließen, daß solche Schuldverbindlichkeiten, die der Schuldner in Person zu erfüllen hat, nicht übernommen werden können. Wo die Person des Schuldners wesentlich ist, wird regelmäßig eine Schuldübernahme ausgeschlossen sein; denn in einem solchen Falle beruht die zu übernehmende Verbindlichkeit auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis des Gläubigers zum Schuldner und auf der individuellen Eigenschaft des Schuldners.

Stellt man es bei den aus Deliktshandlungen hervorgehenden Verpflichtungen auf die Individualität des Schuldners ab, und sieht man nicht, wie es heute der Fall ist, die Deliktsobligationen nur als Ersatzansprüche an, so ist ein Wechsel auf der Passivseite nicht möglich.[36])

### c) Die Einreden aus dem Schuldübernahmevertrage.

Die Schuldübernahme ist ein formloser, abstrakter Vertrag, und als solcher ist er unabhängig von der Verwirklichung der ihr zugrunde liegenden causa. Diese Unabhängigkeit des dinglichen Vertrages von dem obligatorischen Kausalgeschäft erschien mit Rücksicht auf die Lage des Gläubigers geboten.[37]) § 417 Abs. 2 B.G.B. trifft die wichtige Bestimmung, daß der Übernehmer Einwendungen nur aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem

34) Lauffer in: J.W. 1928, S. 532 Nr. 13; Oertmann in: J.W. 1928 zu Nr. 13; Regelsberger, Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 36, S. 147 ff. prägt die Bezeichnung „Stamm- und Zweigobligationen".

35) II, 146.

36) So Krettner a. a. O., S. 30; anderer Ansicht: Herz, S. 56 ff.

37) Mot. II, 147; Prot. I, 420.

bisherigen Schuldner dem Gläubiger gegenüber herleiten kann. Wird eine Schuldübernahme vereinbart mit der Wirkung, daß der bisherige Schuldner von der Schuld befreit wird (sog. befreiende Schuldübernahme), so sind hinsichtlich des Einrederechts drei Gesichtspunkte zu beachten.

1. Das Schuldverhältnis, in welches der Übernehmer eintritt. Die Schuldübernahme ist, wie oben ausgeführt, ihrem Wesen nach eine Sondernachfolge in ein bereits bestehendes Schuldverhältnis. Daraus ergibt sich, daß der Übernehmer alle die Einwendungen geltend machen kann, die sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Diese Einreden hätte also auch der alte Schuldner geltend machen können. Für die Beurteilung des Schuldverhältnisses im Falle des § 415 B.G.B. kann als Zeitpunkt nur derjenige in Betracht kommen, in dem der Gläubiger durch seine Genehmigung die Schuldübernahme wirksam erstehen läßt, und nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer. Das Gesetz[38]) kann nur gemeint haben, daß, wenn erst mit der Genehmigung durch den Gläubiger die Schuldübernahme rechtliche Wirkungen erlangt, für das Verhältnis des Übernehmers zum Gläubiger das Schuldverhältnis nur so in Betracht kommen kann, wie es zur Zeit seines Eintritts besteht.

2. Dasjenige Rechtsgeschäft, mittels dessen der Übernehmer eingetreten ist. Hierbei handelt es sich um das dinglich-abstrakte Rechtsgeschäft, welches den Eintritt des Übernehmers in die fremde Schuld unmittelbar bewirkt hat. Alle Einwendungen, die sich gegen die Rechtsbeständigkeit dieses Geschäfts richten, kann der Übernehmer geltend machen, wobei es gleichgültig ist, ob das Geschäft dem Gläubiger selbst (§ 414) oder dem Schuldner gegenüber (§§ 415, 416) vorgenommen worden ist. Wird dieses Rechtsgeschäft durch Einrede seitens des Übernehmers wirksam angefochten, dann entbehrt es jeglicher Wirkung.[39])

3. Das der Schuldübernahme zugrunde liegende Kausalgeschäft zwischen dem Übernehmer und dem Schuldner, das den Übernehmer veranlaßt hat, die Schuld zu übernehmen. Dieses Grundgeschäft berührt den Gläubiger in den Fällen der §§ 415,

---

[38]) Siehe R.G.R.-Komm. I zu § 417; v. Staudinger III, 5 zu § 417: Der Übernehmer kann nur diejenigen Einwendungen aus dem Schuldverhältnis geltend machen, die dem Urschuldner bis zur Schuldübernahme erwachsen waren, die auch im Falle der §§ 415 und 416, da die Genehmigung rückwirkende Kraft hat, mit dem Zeitpunkte der zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer getroffenen Vereinbarung zusammenfällt; anderer Meinung Dernburg, 3. Aufl., S. 405.

[39]) R.G. Bd. 58, S. 386; unter Umständen ergibt sich die Nichtigkeit der Schuldübernahme auch aus dem Zusammenhange mit dem sie veranlassenden Grundgeschäfte, nämlich dann, wenn sie ein untrennbarer Bestandteil desselben ist.

416 B.G.B. überhaupt nicht, da es für ihn ohne Bedeutung ist und sein kann, aus welcher Veranlassung heraus und unter welchen Bedingungen der Übernehmer die Schuld übernommen hat. Demnach sind nach § 417 B.G.B. Einwendungen aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer unzulässig.[40])

Wenn in § 417 Abs. 1 B.G.B. gesagt wird, daß der Übernehmer nur die Einwendungen aus dem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisse geltend machen kann, so erfährt diese Vorschrift insofern eine Einschränkung, als dem Übernehmer Einreden, die nicht in der Schuld, sondern in der Person des Schuldners begründet liegen, nicht zustehen. Der Übernehmer kann eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung nicht aufrechnen. Dies liegt begründet in der besonderen Natur der Aufrechnung. Zu den allgemeinen Erfordernissen der Aufrechnung gehört unter anderem Gegenseitigkeit der Forderung. Danach ist die Aufrechnung nur möglich, wenn dieselben Personen einander Leistungen schulden. Will jemand mit einer fremden Forderung aufrechnen, so ist dies unzulässig; denn die Forderung eines Dritten kann weder von dem Schuldner noch von dem Dritten zur Aufrechnung verwendet werden. Ex persona tertii compensatio fieri nequit. Nach gemeinem Recht konnte der Korrealschuldner die Forderung des Mitschuldners zur Aufrechnung benutzen, falls dieser ihm regreßpflichtig war. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann ein Gesamtschuldner mit einer Forderung seines Mitschuldners ebensowenig aufrechnen, wie der Übernehmer einer Schuld mit einer Forderung des bisherigen Schuldners (§§ 417 Abs. 2 und 422 II). Es soll der Übernehmer das Recht des Schuldners nicht vernichten können. Hierbei sind jedoch zwei Möglichkeiten zu beachten. Der Schuldner kann zur Zeit der Übernahme der Schuld durch den Übernehmer die Aufrechnung gegenüber dem Gläubiger schon vollzogen haben. Dann dürfte es durchaus zulässig sein, daß der Übernehmer sich auf diese vom Schuldner vollzogene Aufrechnung berufen darf.[41]) Die zweite Möglichkeit ist die, daß der Übernehmer eine eigene ihm gegenüber dem Gläubiger zustehende Forderung hat. Diese zur Aufrechnung zu bringen, dürfte das Recht des Übernehmers sein, obwohl der Gläubiger sich dies nicht unbedingt gefallen zu lassen braucht. Eine Ausnahme gilt jedoch in dem Falle des sog. Ablösungsrechts (ius offerendi). Hier tilgt der Ablösungsberechtigte (Übernehmer) die fremde Schuld durch Aufrechnung mit einer eigenen Forderung. Das Gesetz sieht

40) Vgl. hierzu R.G. Warn. 1912, Nr. 295.
41) Cosack, Bd. I, S. 465; 4b.

hier von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit ab, weil der Übernehmer ein eigenes Interesse an der Befriedigung des Gläubigers hat.

d) Die Nebenrechte.

Das alte Schuldverhältnis bleibt trotz des Schuldnerwechsels bestehen, und die alte Schuld geht auf den neuen Schuldner über. Nach dem Prinzip der Sondernachfolge bleiben die an dem übernommenen Verpflichtungsverhältnisse haftenden Nebenrechte beim Übergang der Schuld bestehen.[42])

Hinsichtlich einzelner Arten von Nebenrechten trifft das Gesetz in § 418 B.G.B. einige Ausnahmebestimmungen von der aus dem Prinzip der Sondernachfolge in die Schuld abgeleiteten Regel. Die für die Forderung gestellten Pfandrechte und Bürgschaften gehen infolge der Schuldübernahme unter. Sie gehen nicht unter, weil die versicherte Schuld untergeht, sondern obwohl sie fortdauert.[43]) Der Gesetzgeber kann diese Bestimmung im § 418 Abs. 1 B.G.B. nur aus Gründen der Billigkeit getroffen haben, weil der Bürge oder der Pfandbesteller aus besonderem Vertrauen zu dem bestimmten Schuldner Sicherheit leisten. Das Erlöschen der Pfandrechte und Bürgschaften liegt einzig in der Natur solcher Rechte begründet, weil beide Rechtsarten an der Person des Schuldners haften und nicht für das objektive Schuldverhältnis als ein totes Annexum geschaffen sind.

Auf eine Hypothek wirkt die Schuldübernahme wie ein Verzicht des Gläubigers. Die Hypothek verwandelt sich in diesem Falle in eine Eigentümergrundschuld. Die Bürgschaften, Pfandrechte und Hypotheken bleiben jedoch bestehen, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, mit dem Schuldnerwechsel einverstanden sind. Diese Einwilligung nach § 418 Abs. 1 Satz 3 B.G.B. ist eine Willenserklärung, die auch stillschweigend durch konkludente Handlungen abgegeben werden kann. Dies ist möglich, wenn z. B. der Pfandbesteller selbst der Übernehmer ist und ihm zur Zeit der Übernahme das Eigentum an dem Pfandgegenstand selbst zusteht.[44])

Wenn das Gesetz sagt, „bestellte Pfandrechte und Bürgschaften" erlöschen, so ergibt sich als Umkehrschluß aus der Wendung „bestellte", daß die „gesetzlichen" Bürgschaften und Pfandrechte bestehen bleiben.[45])

---

42) Vgl. Entw. I § 317 Abs. 1 Satz 1; Erdel, in: Recht und Handel 1926, S. 687.

43) So Regelsberger in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 471.

44) Vgl. Prot. I, S. 421 ff.; Simeon, S. 385, 4; R.G. Bd. 70, S. 411.

45) Gesetzl. Bürgschaften: §§ 571, 1056 Abs. 1 und 1251 Abs. 2; gesetzl. Pfandrechte: §§ 559, 590, 647 und 704.

Wird über das Vermgöen des Übernehmers der Konkurs eröffnet, so kann ein Konkursvorrecht der Forderung nicht geltend gemacht werden. Dadurch wird ein Eingreifen des Schuldübernehmers durch rechtsgeschäftliche Dispositionen in die Rangordnung verhindert.[46])

Das Gesetz spricht nur von Bürgschaften und Pfandrechten und erwähnt andere Nebenrechte wie z. B. Draufgabe, Vertragsstrafe, Zurückbehaltungsrecht überhaupt nicht. Hinsichtlich dieser letzteren Rechte läßt sich sagen, daß sie grundsätzlich durch die Übernahme der Schuld nicht erlöschen.

Die Draufgabe (§ 336 B.G.B.) ist als ein Zeichen dafür anzusehen, daß die Parteien dem von ihnen abgeschlossenen Vertrage verbindliche Kraft beilegen wollen. In dem Geben und Nehmen einer Draufgabe kann man eine Nebenverabredung als Bestärkungsmittel eines anderen Vertrages sehen. Besteht die Draufgabe in Geld, und hat der Gläubiger ebenfalls einen Anspruch auf eine Geldleistung, so ist die Draufgabe nach § 337 B.G.B. im Zweifel auf die vom Geber geschuldete Leistung anzurechnen. (Sogenannte antizipierte Vertragserfüllung.) Sie geht mithin in das Eigentum des Empfängers über, so daß man dem Schuldübernehmer die Berechtigung zubilligen kann, eine solche Draufgabe des alten Schuldners dem Gläubiger gegenüber als eine Vertragsleistung seinerseits anzurechnen. Als Draufgabe kann von dem bisherigen Schuldner eine spezielle Sache gegeben worden sein. In diesem Falle bleibt bei einer Schuldübernahme der alte Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die Draufgabe zu belassen. Es kann demnach wohl nur der alte Schuldner und nicht der Übernehmer die als Draufgobe gegebene Sache vom Gläubiger zurückfordern.[47])

Die Vertragsstrafe ist als eine selbständige, wenn auch verbundene Verbindlichkeit anzusehen. Bei der Übernahme der Schuld muß notwendig die Verpflichtung zur Strafleistung übergehen; dies widerspricht der Natur der Vertragsstrafe nicht und steht auch dem Wesen der Schuldübernahme nicht entgegen.

Der Schuldner ist zurückbehaltungsrechtsberechtigt gegenüber der Forderung seines Gläubigers, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer eine Schuldübernahme vereinbart worden, so fragt es sich, ob jetzt der Übernehmer das Zurückbehaltungsrecht des Schuldners dem Gläubiger gegenüber geltend machen kann. Das

---

46) Vgl. Motive II, S. 147; dagegen Blume in: Iherings Jahrb. Bd. 40, S. 128; Novation.

47) So Lippmann in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 152.

Zurückbehaltungsrecht (§§ 273 und 274 B.G.B.) ist eng verbunden mit der bestehenden Obligation und stellt nur eine Funktion desjenigen Rechts dar, das bei konnexen Ansprüchen bestehen muß. Damit die Konnexität erhalten bleibt, muß dieses Recht notgedrungen auf den Schuldübernehmer übergehen, da die Schuldübernahme das innere Wesen der Obligation nicht verändern kann.

## § 4. Die Erfüllungsübernahme.

### a) Die Erfülluungsübernahme der §§ 329 und 415 Abs. 3 B.G.B.

Der Schuldübernahmevertrag, der zwischen dem Schuldner und dem Dritten (Übernehmer) vereinbart wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Gläubigers. Solange der Gläubiger die Genehmigung nicht erteilt hat, ist im Zweifel der Dritte dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt auch, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert (§ 415 Abs. 3 Satz 2 B.G.B.). Die zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer vereinbarte Schuldübernahme tritt nun in ihrer schwächeren Wirkung zutage. Der Übernehmer wird nur dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Es entsteht somit dieselbe Rechtslage, als wenn die Kontrahenten eine Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 B.G.B. vereinbart hätten. Dieser Vertrag wirkt nur zwischen den Vertragschließenden, da die Erfüllungsübernahme ihre rechtlichen Wirkungen auf die Vertragschließenden beschränkt. Das alte Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger wird dadurch nicht berührt, sondern der Schuldner bleibt weiterhin seinem Gläubiger verpflichtet. Der Dritte tritt in keinerlei Beziehungen zum Gläubiger, sondern seine Verpflichtung besteht allein dem Schuldner gegenüber. Die §§ 415 Abs. 3 und 329 B.G.B. lassen keine Zweifel über die Pflichten des Dritten. Dieser braucht dem Schuldner gegenüber den Gläubiger nicht sofort zu befreien, sondern er hat dafür einzustehen, daß der Schuldner vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.[48]) Dabei ist es für den Schuldner vollkommen gleichgültig, wie ihm der Dritte die Befreiung verschafft, ob durch Zahlung oder durch Abschluß einer Schuldübernahme im Sinne des § 414 B.G.B. Erst durch die Leistung des Dritten an den Gläubiger wird der Urschuldner befreit und nicht schon durch die bloße Erfüllungsübernahme.[49])

---

48) So Hellwig, S. 189; siehe Meyer in: J.W. 1926, S. 2062: Übernehmer nur im Zweifel zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

49) Vgl. Dernburg, S. 402; Planck, N. 1 zu § 329.

### b) Gibt es eine Erfüllungsübernahme zu Gläubigerrecht?

§ 329 B.G.B. bestimmt, daß der Gläubiger „im Zweifel" kein klagbares Recht gegen den Übernehmer erwerbe, die Befreiung von ihm zu fordern. Mit den Worten „im Zweifel" schafft das Gesetz einerseits die Vermutung, daß der Gläubiger einen Anspruch auf die Leistung nicht unmittelbar erlangt, andererseits aber läßt es den Schluß zu, daß „im Zweifel" der Gläubiger ein Recht auf die Leistung erwerben solle. Ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Übernahmevertrages, zu entnehmen, daß dem Gläubiger ausdrücklich nach dem Willen der beiden Vertragschließenden ein unmittelbares Recht auf die Erfüllung von seiten des Übernehmers eingeräumt werden soll, so liegt eine Erfüllungsübernahme auch in diesem Falle vor.[50])

Diesen Schluß weist Hellwig zurück, mit ihm ebenfalls Tuhr und Reichel. Hellwig[51]) meint, daß der Anspruch des Gläubigers — bei ihm heißt er Drittgläubiger — gegen seinen Schuldner — Urschuldner — auf einer ganz anderen Grundlage aufgebaut sei als der, welcher ihm gegen den Übernehmer zustände. Für den Gläubiger komme es nur darauf an, daß an ihn das geleistet werde, was er zu fordern habe. Daraus zieht er als Schluß die Ablehnung einer sog. Erfüllungsübernahme zu Gläubigerrecht. Als Ersatz dafür dient der Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger.

Reichel[52]) dagegen kennt nur eine Erfüllungsübernahme „zu Händen" des Gläubigers, nicht aber „zu Rechten" des Gläubigers. Für ihn ist es unerläßlich, daß der Übernehmer, der mit dem Urschuldner den Erfüllungsübernahmevertrag schließt des Inhalts, daß er die Erfüllung der Urschuld zu unmittelbarem Rechte des Urschuldgläubigers übernimmt, eben hierdurch in das Urschuldverhältnis eintritt. Dadurch wird der Übernehmer Gesamtschuldner des Urschuldners; es findet also eine Mitübernahme statt. Letzten Endes liegt in dieser Erfüllungsübernahme eine Mitübernahme der Urschuld zu Rechten des Gläubigers, die sich mit einer Erfüllungsübernahme gegenüber dem Urschuldner vereint.

Gegen diese Auffassung spricht die Erwägung, daß entweder eine Erfüllungsübernahme oder eine Schuldübernahme vorliegt; beide können nicht nebeneinander in einem Vertrag bestehen, da sie sich begrifflich gegenseitig ausschließen.

---

50) v. Staudinger zu § 329.

51) S. 192.

52) S. 154 ff.

Das Gesetz sagt mit den Worten „im Zweifel", daß je nach Lage des Falles die Möglichkeit dafür gegeben sein kann, daß der Gläubiger aus einem Erfüllungsübernahmevertrag unmittelbar das Recht erlangen soll, von dem Übernehmer die Erfüllung zu fordern. Es muß demnach neben der bloßen Erfüllungsübernahme noch eine solche zu sogenanntem Gläubigerrecht geben. Daß eine Erfüllungsübernahme in diesem Sinne mit voller Wirksamkeit zugunsten des Gläubigers geschlossen werden kann, wird in der Literatur überwiegend bejaht.[53]) Ist der Wille der Parteien übereinstimmend darauf gerichtet, dem Gläubiger ein unmittelbares Recht gegen den Übernehmer einzuräumen, so ist eine Erfüllungsübernahme zu Gläubigerrecht anzunehmen. Trotzdem sich der Gläubiger an dem Vertrage selbst nicht beteiligt, so kann er doch unmittelbar ein Recht gegen den Übernehmer erwerben. Das Reichsgericht[54]) kommt daher in seinen Entscheidungen zu der Annahme einer Erfüllungsübernahme zu Gläubigerrecht. Es folgert diese aus § 328 Abs. 1 B.G.B. und speziell aus § 329 B.G.B., denn „die dort gegebene Auslegungsregel setzt die rechtliche Zulässigkeit von Verträgen der vorbezeichneten Art notwendig voraus".

Zusammenfassend ist zu sagen, daß, wenn der Übernehmer unter Aufrechterhaltung der Verbindlichkeit des Urschuldners für diesen die Erfüllung übernimmt, ausnahmsweise eine Erfüllungsübernahme mit voller Wirksamkeit zugunsten des Gläubigers vorliegen kann.

## § 5. Die kumulative Schuldübernahme.

Außer der privativen Schuldübernahme gibt es noch die kumulative Schuldübernahme, die rechtlich möglich ist, aber begrifflich nicht feststeht.[55]) Sie hat im Gesetze selbst keine besondere Er-

---

[53]) Kleinecke, S. 8 nennt sie „berechtigende Erfüllungsübernahme"; hier leistet der Übernehmer zum direkten Zwecke, dem Dritten (Gläubiger) wegen seiner ihm gegen den Versprechensempfänger (Urschuldner) zustehenden Forderung Befriedigung zu verschaffen; Mot., S. 148 geben bei der Erfüllungsübernahme dem Gläubiger einen Anspruch gegen den Übernehmer, wenn es die besonderen Umstände mit sich bringen; R.G.R.-Komm. zu § 329; vgl. auch R.G. in: Gruch., Beitr. Bd. 58, S. 180; Reinecke in: D.J.Z. 1908, S. 245 ff.; Salinger in: Arch. f. bürg. R. Bd. 28, S. 81 vertritt den Standpunkt, daß bei der Erfüllungsübernahme ein unmittelbarer Rechtserwerb für den Gläubiger eintreten kann; es bestehen zwei Obligationen mit rechtlich verschiedenem Inhalt. Auf der einen Seite steht die eigentliche Schuldverbindlichkeit zwischen dem Urschuldner und dem Gläubiger, auf der anderen Seite der Übernahmevertrag zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer, dessen Verpflichtung in der Erfüllung an Stelle des ursprünglichen Schuldners liegt; v. Staudinger-Kuhlenbeck, Bd. II, S. 302 § 329 b lassen eine Erfüllungsübernahme mit voller Wirksamkeit zugunsten des Gläubigers zu, obwohl sich diese von der kumulativen Schuldübernahme mehr rein theoretisch als praktisch unterscheidet.

[54]) R.G. Bd. 65, S. 167; J.W. 1907, S. 170, Ziff. 8.

[55]) R.G. in: Warn. Rspr. 13 Nr. 407.

wähnung gefunden. Daß dort die kumulative Schuldübernahme nicht geregelt ist, spricht durchaus nicht gegen ihr Bestehen. In der Rechtsprechung und Wissenschaft wird sie als gültig behandelt, und sie findet ihren Rechtfertigungsgrund in der vom Gesetz gewährleisteten freien vertraglichen Abmachung der Parteien.[56]) Der Schuldübernehmer tritt neben den alten Schuldner und haftet neben diesem für die Schuld aus dem alten Schuldverhältnisse.

### a) Kumulative Schuldübernahme und selbstschuldnerische Bürgschaft.

Die kumulative oder auch bestärkende Schuldübernahme genannt, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft und ist daher leicht mit dieser zu verwechseln.[57]) Nach Blume[58]) dient die kumulative Schuldübernahme dem Zwecke der Verbürgung und ist somit als selbstschuldnerische Bürgschaft anzusehen. Dieser Auffassung Blumes ist nicht beizupflichten. Der Schuldübernehmer verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger, für die Schuld des alten Schuldners „einzutreten", d. h. er wolle für die alte Schuld „bürgen". In diesem Falle tritt der Bürge wohl in ein bestehendes Schuldverhältnis ein, jedoch nicht in das Hauptschuldverhältnis. Seine Schuld als Bürge gründet sich auf dem Bürgschaftsvertrage, aus dem heraus er nur für die Erfüllung der alten Verbindlichkeit „einzustehen" hat (§ 765 B.G.B.) und nicht für die Schuld selbst.[59])

Zweifelhaft kann nur die Abgrenzung zwischen den beiden Instituten der kumulativen Schuldübernahme und der selbstschuldnerischen Bürgschaft sein. Erstere kann von dieser in der Weise verschieden sein, daß dem alten Schuldner aus einer eigenartigen Sachlage heraus nachträglich noch ein zweiter hinzutreten kann, der nun neben dem alten Schuldner (Urschuldner) für die Schuld aus dem alten Verpflichtungsverhältnisse als gewöhnlicher Gesamtschuldner im Sinne des § 421 B.G.B. haftet. In diesem Falle kommt die Vorschrift des § 766 B.G.B. nicht zur Anwendung.[60]) Dieser Ausnahmefall ist dann als vorliegend zu erachten, wenn sich aus den jeweiligen, besonderen Umständen erkennen läßt, daß beide Vertragsparteien den übereinstimmenden Willen dahingehend gehabt haben, daß die Verbindlichkeit des neu hinzutretenden Schuldners nicht von vornherein und fort-

---

56) Cosack, S. 465; R.G. in: Gruch., Beitr. Bd. 58, S. 180; Salinger, Arch. f. bürg. R. Bd. 28, S. 81.

57) Siehe R.G. Bd. 59, S. 233; J.W. 1927, S. 1109; Unterschied zwischen kumulativer Schuldübernahme und Bürgschaft.

58) In: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 426.

59) R.G. Bd. 90, S. 417; Warn. Rspr. 1911 Nr. 171.

60) R.G. Bd. 59, S. 232.

dauernd von der Verbindlichkeit des alten Schuldners abhängig sein soll, sondern daß eine eigene selbständige Verbindlichkeit des neuen Schuldners begründet werden soll. Der Fortbestand derselben soll von der Verbindlichkeit des alten Schuldners unabhängig sein. Diese Annahme, daß eine kumulative Schuldübernahme vorliegt, verstärkt sich noch, wenn der Übernehmer vor allem ein eigenes sachliches, unmittelbares Interesse an der Leistung des Hauptvertrages hat, und ihm die Vorteile aus der Leistung an den Dritten (Gläubiger) zugute kommen.[61])

Wolf[62]) sieht selbstschuldnerische Bürgschaft als vorliegend an, wenn der Dritte aus besonderen Umständen des Tatbestandes beim Vertragschluß hoffen konnte, aus dem Vertrage nicht in Anspruch genommen zu werden, weil er sich für eine fremde Verbindlichkeit verpflichtete. War dem Dritten dagegen beim Abschlusse des Vertrages bewußt, daß er zahlen muß, so ist kumulative Schuldübernahme anzunehmen, weil er sich bewußt war, mit dem Zahlungsversprechen eine eigene Verbindlichkeit eingegangen zu sein, für die er selbst einstehen muß. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Schuldbeitritt und Bürgschaft findet ihre praktische Bedeutung auch noch darin, daß der Schuldbeitritt formfrei ist, während die Bürgschaftserklärung der Schriftform des § 766 B.G.B. bedarf. Um eine Umgehung der formbedürftigen Bürgschaft zu verhindern, sieht sich das Reichsgericht[63]) veranlaßt, eine formfreie kumulative Schuldübernahme nur ausnahmsweise zu befürworten. Wenn sich, wie oben gesagt, ein eigenes sachliches, wirtschaftliches Interesse an der Übernahme und Begründung einer eigenen Schuld erkennen läßt, dann hat man sich für formfreie kumulative Schuldübernahme zu entscheiden.

### b) Die möglichen Formen des Abschlusses einer kumulativen Schuldübernahme.

Die bestärkende, kumulative Schuldübernahme kann ebenso wie die privative Schuldübernahme auf zweifache Weise vereinbart werden. Sie kann sowohl als sog. eingliedrige Schuldübernahme durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldbeitretenden, wie auch als sog. zweigliedrige Schuldübernahme durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Schuldbeitretenden mit nachträglicher Genehmigung durch den Gläubiger vereinbart werden. Nehmen wir letzteren Fall an, so fragt es sich, ob dieser

---

61) L.P.Z. 1920, S. 721; Recht 1908 Nr. 3768; R.G. Bd. 64, S. 318; Bd. 90, S. 418; Bd. 103, S. 56; R.G.R.-Komm., Vorbem. vor § 765, 6 b; persönliches Interesse genügt nicht.

62) A. a. O., S. 91.

63) Warn. Rspr. 1915, Nr 113; J.W. 1921, S. 336.

Vertrag auch dem Gläubiger gegenüber ohne seine Zustimmung bezw. Genehmigung wirksam sein kann. Soll nach dem Willen der Vertragschließenden der Schuldbeitretende verpflichtet sein, dem Gläubiger des bisherigen Schuldners als Gesamtschuldner neben diesem zu haften, so läßt sich in diesem Vertrage nur ein Vertrag der Leistung an den Dritten erblicken. Eine kumulative Schuldübernahme würde der Genehmigung des Gläubigers bedürfen. Genehmigt der Gläubiger den Schuldbeitritt, so vollzieht sich für ihn durch sein Einverständnis der unmittelbare Rechtserwerb, so daß für ein Versprechen der Leistung an den Dritten dann kein Platz ist.

---

# 3. Abschnitt.

## Der Vertrag zugunsten Dritter.

### § 6. Allgemeines über den Vertrag zugunsten Dritter.

Wir bezeichneten die beiden Institute der Schuldübernahme und des Vertrages zugunsten Dritter als benachbarte Fälle, da das ihnen gemeinsame Merkmal in der Befreiung des Schuldners liegt. Unter den Titel „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ fallen zunächst nur die Geschäfte, die etwas tatsächlich Gemeinsames haben, da hier lediglich die Stelle bezeichnet wird, bei welcher die Leistung zu machen ist.[1]) Aus diesen Verträgen schälen sich als allein rechtlich und geschichtlich interessant jene Verträge heraus, aus denen dem Dritten ohne sein Zutun ein unmittelbares und selbständiges Forderungsrecht auf die zu seinen Gunsten versprochene Leistung erwächst. Solche Verträge heißen im technischen Sinne „Verträge zugunsten Dritter“. Nach ihrer Stellung im System und nach ihrem Wortlaut sind die Vorschriften über die Verträge zugunsten Dritter nur auf solche Verträge anwendbar, die ein Schuldverhältnis begründen. Sie sollen ein Recht schaffen, das den einen Teil (Gläubiger) berechtigen soll, von dem anderen Teile (Schuldner) eine Leistung zu fordern.

Zur rechtsgeschäftlichen Entstehung von dinglichen Rechten auf dem Gebiete des Sachenrechts ist in der Regel ein sog. „dinglicher Vertrag“, „Einigung“, erforderlich, welche sich zwischen dem über das Recht Berechtigten und dem Erwerber des Rechts vollziehen muß. Durch diesen dinglichen Einigungsvertrag wird zwar eine „Bindung“ im Sinne des § 873 B.G.B. geschaffen, doch ist diese nicht als Begründung eines Schuldverhältnisses anzusehen.

---

1) Dernburg II, 1, S. 231.

Die Vorschriften über die Verträge zugunsten Dritter finden daher keine unmittelbare Anwendung auf den dinglichen Vertrag.[2])

Strohal[3]) befürwortet dagegen die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Verträge zugunsten Dritter auf den dinglichen Vertrag, da er sie als durch Verkehrsbedürfnisse geboten erachtet.

Der Versprechende oder Promittent verspricht durch Vertrag im Sinne des § 328 Abs. 1 B.G.B. dem Vertragsgegner, dem Versprechensempfänger oder Promissar, eine Leistung an einen Dritten, der außerhalb dieses Vertrages steht. Für den Versprechenden selbst muß ein Grund zu dieser Verpflichtung bestehen; denn sieht man als den verpflichtenden Grund den an, welcher den Versprechenden zur Abgabe des Versprechens bestimmte, so ist der Vertrag ohne Verpflichtungsgrund nicht möglich. Das Versprechen des Promittenten kann sich seinem Bestimmungsgrunde gegenüber erhalten, indem es denselben als integrierenden Bestandteil in sich aufnimmt. Es kann sich aber auch von seinem Bestimmungsgrunde loslösen und sich diesem gegenüber selbständig hinstellen. Verspricht z. B. A. dem B., an C. eine bestimmte Summe zu zahlen, so hat auch dieses Versprechen ein „Warum“, nur ist dieses „Warum“ in das Versprechen nicht aufgenommen worden. — Der Vertrag zugunsten Dritter kann mit doppelter Wirkung geschlossen werden:

1. Als unechter Vertrag, oder, wie Hellwig sagt, als ermächtigender Vertrag auf Leistung an den Dritten. Aus diesem Vertrage hat nur der Promissar einen klagbaren Anspruch gegen den Promittenten auf die Leistung an den Dritten, ohne daß der Dritte einen direkten Anspruch erwirbt. Hierbei ist nur der Promissar der Gläubiger, und die Besonderheit des Vertrages besteht allein darin, daß der Promittent als Schuldner sich durch Leistung an den Dritten und nicht an den Promissar befreien kann.[4])

2. Als echter Vertrag, sog. berechtigender Vertrag nach Hellwig, aus dem der Dritte ein eigenes Recht auf die Leistung erwirbt. Dieses Recht des Dritten ist ein selbständiges Forderungsrecht und nicht das Forderungsrecht des Promissars, das dieser ihm zuwenden will.

Über die rechtliche Konstruktion des Vertrages zugunsten Dritter gehen die Ansichten auseinander. Der Streit dreht sich in

---

2) So R.G.R.-Komm. 1 zu § 328; R.G. Bd. 98, S. 279.

3) In: Iherings Jahrb. von 1898, S. 86.

4) Hellwig, S. 43; siehe Warneyer, Vorbem. zum Versprechen der Leistung an Dritte.

der Hauptsache um die Frage, ob der Dritte die Leistung des Promittenten im eigenen Namen annimmt, oder ob er sie sowohl bei dem unechten als auch bei dem echten Vertrage zugunsten des Dritten als Empfangsbevollmächtigter des Gegners annimmt.

Die Kategorie der Stellvertretung läßt sich in die Konstruktion des Vertrages zugunsten Dritter nicht einmischen. Der Unterschied liegt darin, daß derjenige, welcher den Vertrag abschließt, in eigenem Namen handelt, während derjenige, der den Vertrag als Stellvertreter abschließt, in fremdem Namen handelt. Im ersteren Falle will der Vertragschließende durch seine Handlung eine Wirkung für einen anderen erzeugen, der Stellvertreter aber will, daß statt seiner ein anderer als vertragschließend gedacht werden soll.[5]) Dieser Unterschied ist zwar begriffsmäßig, doch wird er sich im Rechtsleben nicht nur im Ausdruck, sondern auch im Willen der Parteien leicht verwischen.

Stammler[6]) kennzeichnet die Willensäußerung des Promittenten mit Rücksicht auf den Dritten, der aus ihr unmittelbar berechtigt sein soll, als ein einseitiges Rechtsgeschäft, das hier ausnahmsweise in besonders umgrenzter Art Rechtswirkung besitze.

Hellwig[7]) zerlegt den Vertrag in einen Hauptvertrag, durch den sich der Versprechende dem Versprechensempfänger gegenüber zu der Leistung verpflichtet, und in einen Nebenvertrag, kraft dessen der Versprechende die durch den Hauptvertrag begründete Verpflichtung an den Dritten zu erfüllen habe. Die Verbindlichkeit muß stets ein vermögensrechtliches Interesse für den Gläubiger haben.

Die herrschende Meinung[8]) dagegen sieht den Vertrag zugunsten Dritter als eine Einheit an; denn er ist kein Vertrag auf Leistung an den Gegner, den Versprechensempfänger. Der Vertrag ist ein einheitlicher Vertrag mit mehreren Subjekten auf der aktiven Seite. Er ist also, wie Windscheid[9]) ausführt, ein dem aktiven Gesamtschuldverhältnisse ähnliches Verhältnis, das etwa als „aktive Solidarität“ im Sinne Iherings bezeichnet werden könnte.

Hinsichtlich der Konstruktion der Entstehung des Klagerechts des Dritten gehen die Ansichten der Juristen des gemeinen Rechts weit auseinander. Zu erwähnen ist die sog. „Akzeptationstheorie“,

---

5) Vgl. Gareis, S. 34 ff.

6) Recht der Schuldverhältnisse, S. 172; dessen Ansicht widerlegt Enneccerus.

7) S. 93 und 47 ff.

8) Siehe Enneccerus, zum Versprechen auf Leistung an Dritte; Planck, Vorbem. 4 zum Versprechen auf Leistung an Dritte.

9) II, S. 211 ff.; Ihering in: Jahrb. für Dogmatik 24, 143.

wonach die Forderung des Dritten nicht unmittelbar entstehe, sondern erst durch dessen „Akzeptation".

Nach der Theorie von Bähr[10]) liege in der Vertragschließung zugunsten des Dritten eine stillschweigende Ermächtigung für den Dritten, wonach er mit einer actio utilis das Recht des Promittenten geltend mache. Der Dritte erwerbe wohl ein unmittelbares Recht, aber kein selbständiges Recht auf die Leistung.

Entgegen diesen Theorien erwirbt der Dritte nach dem Gesetz aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrage ein selbständiges und unmittelbares Recht auf die Leistung. Die Theorie der „Anwachsung" ist hier zum Siege gelangt. Der tiefere Grund dafür, daß der Dritte ein unmittelbares Forderungsrecht erwirbt, liegt in dem Willen der Parteien.[11])

Irrig ist die Auffassung, daß der Dritte das Recht auf die Leistung durch stillschweigende Zession erwerbe, zumal in diesem Falle von den Parteien eine tatsächliche Zession nicht beabsichtigt wird.[12]) Der Dritte braucht von dem zu seinen Gunsten vereinbarten Vertrage nicht einmal Kenntnis zu haben. Es bedarf weder einer Annahme- noch Beitrittserklärung seitens des Dritten, sondern der Rechtserwerb vollzieht sich auch ohne Wissen und Willen des Dritten. Daß der Wille des Dritten für die Entstehung seines Forderungsrechts nicht in Betracht kommt, erklärt sich daraus, daß der Dritte nur berechtigt und nicht verpflichtet ist, die Forderung zu verlangen. Er erlangt das entsprechende Gläubigerrecht ohne jede eigene Mitwirkung, schon allein auf Grund des zu seinen Gunsten abgegebenen und vom Erklärungsgegner angenommenen Versprechens. Der Dritte braucht somit weder dem Vertrage beizutreten, noch dazu bestimmt zu werden, das Versprechen anzunehmen.[13]) Der Rechtserwerb des Dritten kann sich einerseits ohne seinen Willen vollziehen, er darf aber andererseits eine Verschlechterung seiner Rechtslage nicht herbeiführen. Daher kann dem Dritten nicht als Bedingung für die Entstehung seines Forderungsrechtes eine Gegenleistung auferlegt werden. Wird dennoch der Rechtserwerb von der Bedingung einer Gegenleistung abhängig gemacht, z. B. von der Übernahme einer Verpflichtung, so kann der Vertrag in seiner gesamten Wirkung für den Dritten erst durch dessen Annahme erstehen.[14])

---

10) Urteile des R.G., S. 84; siehe ferner Strippelmann und Zaun a. a. O.; letzterer beruft sich direkt auf das römische Recht.

11) Oertmann, Vorbem. 2 b zu § 328; Planck, Vorbem. 1 zu § 328; Regelsberger in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 67, S. 14.

12) Siehe Enneccerus, zum Vertrag auf Leistungen an den Dritten.

13) So R.G. Bd. 71, S. 324; R.G.R.-Komm. Anm. 2 zu § 328.

14) Vgl. Georgi, S. 58 ff.

Die Berechtigung des Dritten findet ihren Rechtsgrund in dem vom Promissar mit dem Promittenten geschlossenen Vertrage. Diese Annahme wird bestätigt durch die Bestimmung des § 334 B.G.B., wonach dem Dritten alle Einwendungen aus dem Vertrage entgegenstehen. Der Begriff „Einwendungen" ist hier im weitesten Sinne zu nehmen. Wie die Motive[15]) sagen, „sind unter Einwendungen hier wie sonst die Einreden im engeren Sinne und die Berufung auf ipso iure rechtshindernde und rechtsvernichtende Tatumstände verstanden". Einwendungen, die in der Person des Promissars begründet sind, können wegen der Selbständigkeit des Rechts des Dritten nicht geltend gemacht werden, wohl aber sind Einreden aus der Person des Dritten statthaft, wie z. B. Stundung.[16]) Aus dem Prinzip folgt ohne weiteres, daß der Promittent mit Forderungen, die er an den Promissar hat, dem Dritten gegenüber nicht aufrechnen kann, da dem Dritten doch ein eigenes Forderungsrecht zusteht und der Promittent die Leistung als solche versprochen hat.

Der Vertrag zugunsten eines Dritten zeigt gegenüber dem gewöhnlichen Vertrage eine besondere Eigentümlichkeit, die sich darin äußert, daß der Vertrag zugunsten eines Dritten zwei Zuwendungen enthält, eine solche des Promittenten an den Promissar wie eine solche des Promissars an den Dritten. Jede dieser Zuwendungen muß im juristischen Sinne eine rechtlich erlaubte causa haben. Ist eine dieser causae eine unerlaubte, oder fehlt es sogar an einer der beiden, so ist ein gültiger Vertrag nicht zustande gekommen. Die grundsätzliche Auffassung des Gesetzes erfordert nicht, daß der Promissar ein vermögensrechtliches Interesse an der Leistung an den Dritten habe, wie Hellwig es fordert, sondern die beiden Zuwendungen können sowohl eine onerose wie eine liberale causa haben.[17])

## § 7. Das Gesetz gibt für einige wichtige Anwendungsfälle von Verträgen zugunsten Dritter positive Auslegungsregeln.

Eine Vermutung für den unmittelbaren Rechtserwerb des Dritten stellt das Gesetz nicht auf, sondern es überläßt es im Einzelfalle dem Willen der Parteien, ob diese in concreto eine solche Rechtswirkung gewollt haben.[18]) Für einige wichtige Anwendungsfälle von Verträgen auf Leistung an Dritte hat das Gesetz jedoch positive Auslegungsregeln aufgestellt.

15) Materialien II, S. 151 § 416.

16) Vgl. Mot. II, S. 273.

17) Enneccerus, § 259 IV: Der Promissar darf auch eine Schenkung an den Dritten damit verbinden wollen.

18) Materialien II, S. 149.

Ist in einem Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen worden, so ist nach § 330 B.G.B. im Zweifel eine unmittelbare Berechtigung des Dritten als von den Parteien gewollt anzunehmen. Die Vermutung für den unmittelbaren Rechtserwerb des Dritten gilt auch in den Fällen, in denen bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an den Dritten auferlegt wird, und in denen bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an den Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

Aus der Unmittelbarkeit des Rechtserwerbs des Dritten folgt noch keineswegs, daß der Dritte das Recht sofort, d. h. im Augenblick des Abschlusses des Vertrages erwerben soll.[19]) Der Wille der Vertragschließenden kann auch dahin gehen, daß der Dritte erst in einem späteren Zeitpunkte forderungsberechtigt werden soll, wenn sich die Verhältnisse anders gestaltet haben, oder gewisse Voraussetzungen dafür eingetreten sind.

Im § 331 B.G.B. hat das Gesetz eine Auslegungsregel dafür aufgestellt, daß der Dritte im Zweifel „mit dem Tode" des Versprechensempfängers das Recht auf die Leistung erwirbt. Bis zu diesem Zeitpunkte hat er nur eine jeglicher Bedeutung entbehrende Expektanz. Wie sich im Falle des früheren Todes des Dritten das Verhältnis unter den Vertragsparteien gestaltet, darüber läßt sich eine allgemein gültige Regel nicht aufstellen.[20]) Wenn die Leistung an den Dritten unentgeltlich erfolgen soll, so ergibt sich die Frage, ob diese Zuwendung besonderer Formvorschriften bedarf. Der Beantwortung dieser Frage kann nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechenden zugrunde gelegt werden. Gegen die Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen vorausgesetzter Art lassen sich Bedenken erheben, weil mit solchen Vereinbarungen die für letztwillige Verfügungen bestehenden Formvorschriften umgangen werden können. § 331 B.G.B. gibt ein zulässiges Mittel, die für letztwillige Verfügungen gegebenen Formvorschriften zu ersparen, um letzten Endes damit auch einem beachtlichen wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten gerecht zu werden.[21])

Zur Zeit des Abschlusses des Vertrages zugunsten des Dritten kann die Person des Dritten schon bestimmt sein; sie kann aber auch zu dieser Zeit noch ungewiß und unbestimmt sein und erst

---

19) Fischer-Henle, Anm. 7 zu § 328; ein sofortiger Rechtserwerb kann auch vorliegen bei bedingter oder betagter Leistungspflicht; Materialien, S. 150.

20) Vgl. hierzu Planck II, S. 110; Schollmeyer, S. 223.

21) Endemann, 8. Aufl. Bd. III, § 30; Bd. IV, § 87, IV Nr. 6; Hellwig, S. 350 ff. und 623 ff.; R.G. Bd. 106, S. 2.

durch den Eintritt eines gewissen Zustandes bestimmt werden.[22]) Ist so dem Versprechensempfänger die Benennung des Dritten vorbehalten geblieben, dann erwirbt der Dritte erst mit seiner Benennung das Recht auf die Leistung. Solange das Recht des Dritten noch nicht entstanden ist, können die Kontrahenten das Versprechen der Leistung an den Dritten wieder aufheben oder ändern. Unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkte das Versprechen aufgehoben oder geändert werden kann, hängt, wie die Motive[23]) ausführen, im allgemeinen von dem Willen der Parteien ab, der aus dem Inhalte des Vertrages zu entnehmen ist. Auch für die Fälle ist der Wille der Vertragschließenden maßgebend, in denen der Dritte eine noch nicht geborene Person ist. Stirbt in diesem Falle der Promissar vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist (§ 331 Abs. 2 B.G.B.).[24]) Ob ein solcher Vorbehalt Vertragsinhalt geworden ist, ist aus den Umständen und insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages zu entnehmen.[25]) Ist solch ein Vorbehalt nicht gemacht worden, so ist aus dem Willen der Vertragschließenden zu entnehmen, daß das einmal entstandene Recht des Dritten ein unwiderrufliches und unentziehbares sein soll. Selbst wenn das Recht des Dritten als ein bedingtes oder betagtes Recht entstanden ist, ist diese Regel keineswegs überflüssig; denn gerade für den Fall, daß das Recht des Dritten als bedingtes oder betagtes entstanden ist, könnte sie leicht nicht erkannt werden.

Bei dem echten Vertrage zugunsten des Dritten soll dieser unmittelbar das Recht erwerben, die Leistung zu fordern, oder, was im Zweifel anzunehmen ist, für den Promissar ebenfalls eine Forderung auf die Leistung an den Dritten entstehen. Es ist an sich Auslegungsfrage, ob der Promissar ein Recht darauf erlangen soll. In der Regel wird nach § 335 B.G.B. eine solche Absicht anzunehmen sein. Wir haben es also hier mit zwei dem Inhalte nach gleichen Forderungen zu tun, jedoch nicht mit einer Gesamtforderung. Der Promissar hat nämlich kein Recht, die

---

22) R.G. Bd. 117, S. 149; Bd. 66, S. 362.

23) Materialien II, S. 150.

24) Materialien II, S. 150: Auch für die Fälle, in welchen der Dritte eine noch nicht geborene Person ist, ist eine derartige Bindung der Parteien nicht statthaft. Eine Ausnahme auch nur zugunsten der bereits empfangenen, aber noch nicht geborenen Person des Dritten enthielte zudem eine höchst bedenkliche Brechung der allgemeinen Rechtsregel, nach der noch nicht Geborene rechtsunfähig sind. Dem Bedürfnisse, für jene Personen zu sorgen, kann im Wege letztwilliger Verfügung entsprochen werden.

25) Enneccerus, Vorbem. c zu § 328; R.G.R.-Komm. 4 zu § 328.

Leistung an sich selbst zu verlangen, und der Promittent als Schuldner braucht seinerseits an ihn nicht zu leisten.[26])

Der Erwerb des Rechts an sich kann schon den Intentionen des Dritten zuwiderlaufen, da er möglicherweise das Recht, eine Leistung zu fordern, nicht zu erwerben wünscht, zumal er das ihm zugedachte Recht ohne sein Zutun erwirbt und niemandem ein Rechtserwerb gegen seinen Willen aufgenötigt werden kann. § 333 B.G.B. gibt dem Dritten das Recht, das schon erworbene Forderungsrecht durch Erklärung gegenüber dem Promittenten, als dem alleinigen Schuldner, und nicht gegenüber dem Promissar zurückzuweisen.[27]) Die Zurückweisung ist zweifellos ein einseitiges Rechtsgeschäft, das mit rückwirkender Kraft ausgestattet ist. Im allgemeinen wird die Zurückweisungserklärung des Dritten die Wirkung äußern, daß das Recht „als nicht erworben gilt". Anders liegt die Sache jedoch, wenn der Dritte das ihm zugefallene Recht bereits angenommen hat. Dann ist er nicht mehr befugt, das Recht zurückzuweisen; denn § 333 setzt voraus, daß der Dritte das Forderungsrecht lediglich „aus dem Vertrage", also ohne Mitwirkung seinerseits erwerbe.

Welchen Einfluß die Zurückweisung des Forderungsrechts durch den Dritten auf das zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechenden bestehende Rechtsverhältnis hat, sagt das Gesetz nicht. Es dürfte sich aus der Natur und dem Inhalt dieses Rechtsverhältnisses ergeben, welche Möglichkeiten aus der Zurückweisung entstehen können.[28]) Möglich ist, daß der Versprechensempfänger nun die Leistung für sich selbst fordern darf, oder daß er einen anderen Dritten an Stelle des Ablehnenden benennen darf (§ 332 B.G.B.). Schließlich ist als letzte Möglichkeit noch denkbar, daß durch die Zurückweisung seitens des Dritten der Geschäftszweck gänzlich vereitelt wird, und daß damit die Leistungspflicht des Versprechenden erlischt. Es würde dann ein Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung eintreten (§§ 275 und 323 B.G.B.).

## § 8. Die Rechtsstellung des Dritten im Konditionenrecht.

Durch die Leistung an den Dritten soll eins der Schuldverhältnisse, auf die durch die Leistung eingewirkt werden soll, getilgt werden. Der Eintritt dieser Rechtswirkung hat zur Voraussetzung, daß eine Schuld besteht. Ist eine Schuld nicht vorhanden, oder ist sie durch Anfechtung rückwirkend beseitigt worden,

26) Anderer Ansicht Hellwig, S. 310.

27) Siehe Materialien II, S. 151 § 415.

28) Siehe Prot. I 767/768; R.G.R.-Komm. 2 zu § 333; v. Staudinger II, 3 zu § 333.

so tritt diese Rechtswirkung nicht ein. Es ergeben sich auf diese Weise Fragen des Konditionenrechts, die in Rechtsprechung und Schrifttum Gegenstand lebhaften Streites sind.[29])

In unserer kurzen Betrachtung über die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung bei den Verträgen zugunsten Dritter wollen wir zunächst von dem Rechtsverhältnis zwischen dem Promissar und dem Dritten ausgehen. Der Dritte ist der Darlehnsgläubiger des Promissars. Bei Abschluß des Vertrages zwischen dem Promissar und dem Promittenten ist diese Darlehnsschuld nicht erwähnt worden; in Wirklichkeit besteht diese Schuld nicht. Der Promittent, der von dem wahren Sachverhalt Kenntnis hat, hat an den Dritten noch nichts geleistet. Er kann auf Grund der Vorschrift des § 334 B.G.B. die Leistung verweigern; denn das Rechtsverhältnis zwischen dem Promissar und dem Dritten gehört zum Inhalt des Vertrages zugunsten des Dritten. Weiß der Promittent von der in Wirklichkeit nicht bestehenden Darlehnsschuld des Promissars gegenüber dem Dritten nichts, hat er aber an den Dritten geleistet solvendi causa seiner eigenen Schuld gegenüber dem Promissar, so ist er seiner Verpflichtung gegenüber dem Promissar frei geworden. Der Konditionenanspruch gegenüber dem Dritten steht demnach allein dem Promissar zu.

Verpflichtete sich der Promittent zur Zahlung der zwischen dem Promissar und dem Dritten bestehenden Darlehnsschuld, und leistete er an den Dritten solvendi causa der vermeintlichen Darlehnsschuld, so steht auch in diesem Falle die condictio dem Promissar zu.[30])

Wenden wir uns nun dem Rechtsverhältnis zwischen dem Promissar und dem Promittenten zu. Beide haben einen Vertrag zugunsten eines Dritten vereinbart. Bevor der Promittent aus diesem Vertrage an den Dritten leistet, ficht er den Vertrag rechtswirksam an. Das Recht des Dritten, das dieser möglicherweise aus diesem abstrakt geschlossenen Vertrag erwerben sollte, ist hinfällig geworden. Der Promittent kann aus § 334 B.G.B. die Einwendungen „aus dem Vertrage" sowohl gegenüber dem Dritten als auch gegenüber dem Versprechensempfänger geltend

---

29) Siehe Gottschalk, „Die Rechtsstellung Dritter im Konditionenrecht" in: Iherings Jahrb. f. Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 42, S. 291 ff.

30) Siber, 1 c. S. 145. Obwohl derselbe die Leistung des Versprechenden an den Dritten für „gegenstandslos" bezeichnet, wie die Auflassung eines nicht existierenden Grundstücks, da eine nicht bestehende Schuld nicht getilgt werden kann, läßt er doch auch für diesen Fall gelten, daß die causa der Verpflichtung des Promittenten im Verhältnis zwischen ihm und dem Versprechensempfänger, nicht aber in dem zwischen diesem und dem Dritten liege.

machen und dadurch den Vertrag entkräften. Hellwig,[31]) der den Vertrag auf Leistung an den Dritten in zwei Verträge zerlegt (Haupt- und Nebenvertrag), ist der Ansicht, daß dem Versprechenden aus § 334 B.G.B. die Einrede in diesem Falle nicht zustehe, da es sich hierbei nicht um eine Einrede „aus dem Vertrage" handle.

Bei den Verträgen zugunsten Dritter nehmen die Parteien meistens nur zufällig auf das Kausalgeschäft Bezug. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Promittent von dem zu seinem Vertragsgegner — dem Promissar — bestehenden Rechtsverhältnis Abstand nehmen werde. Daher wird man dem Promittenten doch die Einrede zubilligen müssen.

Leistet der Promittent an den Dritten, dann ist dessen Forderung aus dem Darlehnsvertrage gegen den Promissar erloschen, und er ist auch kaum aus einem Grunde ungerechtfertigt bereichert. Der Promittent hat auf Grund des Vertrages geleistet, den er nachher wirksam angefochten hat. Er hat also an den Dritten zur Erfüllung seines einredebehafteten Anspruchs geleistet, was ihm ein Rückforderungsrecht aus § 813 B.G.B. gewährt. Daß in einem solchen Falle des echten Vertrages zugunsten des Dritten der Promittent kondizieren kann, ist der Standpunkt der herrschenden Meinung. Dagegen gibt sie bei unechten Verträgen zugunsten Dritter dem Promittenten den § 813 B.G.B. nicht zur Seite, da in diesem Falle der Dritte keine Forderung erhalten hat. Gegen diese herrschende Lehre wendet sich Gottschalk,[32]) der zu dem Ergebnis kommt, daß der Dritte in keinem Zeitpunkte um die Leistung des Promittenten bereichert ist, wenn er sie im Augenblicke der Empfangnahme auf die Schuld des Versprechensempfängers anrechnet. Nach seiner Ansicht kann sich der Promittent nur an den Promissar halten.

Dem Vertrage zugunsten des Dritten liegen zwei Kausalgeschäfte zugrunde, das Schuldverhältnis zwischen dem Promissar und dem Dritten, z. B. aus Darlehn, und das Schuldverhältnis zwischen dem Promissar und dem Promittenten. Durch den zwischen den beiden letzteren vereinbarten „Drittgläubiger-Leistungsvertrage" sollen durch die Leistung beide Schuldverhältnisse auf einmal getilgt werden. Nun ist der Fall denkbar, daß diese dem Vertrage zugunsten des Dritten zugrunde liegenden Kausalgeschäfte aus irgendeinem Grunde wegfallen. In diesem Falle dürfte dem Versprechenden das Recht einzuräumen sein, seine Leistung, sofern er sie an den Dritten bewirkt hat, von

---

31) Hellwig, a. a. O.; ablehnend Rümelin in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 97, S. 284 ff.

32) A. a. O., S. 310 ff.

diesem kondizieren zu können; denn es dürfte dann ohne Zweifel sein, daß der Dritte ob der empfangenen Leistung ungerechtfertigt bereichert ist.

Wie ist nun die Rechtsstellung des Dritten, wenn dieser durch eine unerlaubte Handlung seitens einer der beiden Vertragsparteien verletzt wird; zumal diese Frage eng mit der Rechtsstellung des Dritten im Konditionenrecht zusammenhängen dürfte?

Die Beantwortung dieser Frage ist in zwei Abschnitte zu zerlegen:

1. Erleidet der Dritte bei einem zu seinen Gunsten abgeschlossenen echten Vertrage eine Verletzung, sei es durch eine Handlung oder eine Unterlassung des Promittenten, so ist dadurch die Privatrechtspflicht gegenüber dem Dritten verletzt. Das gleiche ist auch zu sagen bei Vorliegen desjenigen echten Vertrages zugunsten des Dritten, bei dem nur dieser, nicht auch der Promissar, unmittelbar ein Recht auf die Leistung erwerben soll. Ist der Dritte durch eine Unterlassung seitens des Schuldners (Promittenten) verletzt worden, so ist in diesem Falle zu beachten, daß, wenn eine allgemeine Sorgfaltspflicht des Schuldners dadurch nicht verletzt ist, man unterscheiden muß, ob in dem Vertrage zugunsten des Dritten ein Erfolg oder nur eine im Interesse des Dritten gelegene Tätigkeit versprochen war. War ein Erfolg versprochen worden, so wird man sowohl bei einem echten wie auch bei einem unechten Vertrage zugunsten des Dritten den Versprechenden für alle durch die Vernachlässigung der Rechtspflicht verursachten rechtsverletzenden Folgen verantwortlich zu machen haben.

   Bestand das Versprechen in einer im Interesse des Dritten liegenden Tätigkeit, so sind hierbei zwei Fälle zu beachten:

   a) Wenn die Tätigkeit ihrem subjektiven Inhalte nach eine auf die Verhütung der Schädigung des Dritten abzielende oder nach der Verkehrsanschauung zu ihr verpflichtende sein sollte, so kann die Unterlassung der Tätigkeit je nach Lage des Falles den Versprechenden zivilrechtlich haftbar machen. Eine vertragsmäßig eingegangene Verbindlichkeit begründet eine Rechtspflicht des Kontrahenten. Wenn nun der Promittent durch Nichterfüllung seiner Vertragspflicht zuwider gehandelt hat, so hat er für seine pflichtwidrige Unterlassung und deren Erfolg ihrem ganzen Umfange nach einzustehen.

Demnach hat er die etwaigen zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruchs zu tragen.[33])

b) Sollte die Tätigkeit einen anderweitigen Erfolg herbeiführen, wie z. B. nur auf Bereicherung des Dritten abzielen, so wird in diesem Falle eine Haftung des Versprechenden abzulehnen sein.

2. Liegt ein unechter Vertrag zugunsten des Dritten vor, bei dem nur der Versprechensempfänger einen klagbaren Anspruch gegen den Versprechenden auf Leistung an den Dritten hat, so liegt das Wesen und der Umfang der zivilrechtlichen Vertragspflicht darin, daß nur der Versprechensempfänger Ansprüche erhält. Gegenüber den Personen, die mit dem Versprechensempfänger nicht identisch sind, ist jedoch die durch den Versprechenden verursachte Unterlassung nicht pflichtwidrig.

## 4. Abschnitt.

### Welcher dieser Verträge ist bei Auslegung der Parteivereinbarungen im Zweifel anzunehmen?

Die Institute der Schuldübernahme und des Vertrages zugunsten Dritter verfolgen beide das gleiche Ziel, nur sind bei beiden die Wege verschieden, die zur Befreiung des Urschuldners wie des Versprechensempfängers führen. So zeitigen auch beide Verträge verschiedene Rechtswirkungen. Aus einem Schuldübernahmevertrage erhält der Dritte — der Gläubiger nach dem Wortlaut des Gesetzes — selbstverständlich einen Anspruch gegen den Übernehmer, während beim Vertrag zugunsten Dritter und im Falle der sog. berechtigenden Erfüllungsübernahme der Gläubiger „im Zweifel" einen Anspruch erwirbt. Bezüglich der Einreden kann bei der privaten Schuldübernahme der Übernehmer nur diejenigen Einreden geltend machen, welche sich aus dem zwischen dem Gläubiger und dem Urschuldner bestehenden Rechtsverhältnisse ergeben, nicht dagegen solche aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Übernehmer und dem Urschuldner. Bei der kumulativen Schuldübernahme hingegen und bei dem Vertrage zugunsten des Dritten kann der Übernehmer bezw. der Versprechende die sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen ihm und dem Urschuldner bezw. dem Versprechensempfänger ergebenden Einwendungen gegenüber dem Dritten (Gläubiger) geltend machen.

33) R.G.R.-Komm. Anm. 10 zu § 823; R.G. in: J.W. 1906, S. 39; R.G. in: Gruch. Beitr. Bd. 55, S. 970; R.G.St. Bd. X, S. 101.

## § 9. Der Parteiwille und der Zweck des Vertrages.

Es ist für die Parteien von allergrößter Wichtigkeit, ihren Willen dahingehend erkennbar zum Ausdruck gelangen zu lassen, welches Vertrages sie sich zur Erreichung ihres Zieles bedienen wollen, da die Institute der Schuldübernahme und des Vertrages zugunsten Dritter Rechtsfolgen von großer Verschiedenheit zeitigen.

Zunächst ist der Parteiwille in Betracht zu ziehen; das ist jedoch praktisch nicht ohne Bedenken, da es oft nur mit großer Mühe möglich ist, den wahren Parteiwillen zu erforschen. In den meisten Fällen haben die Parteien an einen solchen Willen nicht gedacht, und wenn ein solcher Wille beim Abschluß des Vertrages wirklich vorhanden gewesen ist, so bringen sie ihn höchst selten direkt zum Ausdruck.[1])

Diesen Grund brachte Bähr[2]) gegen die Theorie der Verträge zugunsten eines Dritten vor, weil nach seiner Ansicht eben die Parteien ihre wahren Absichten, die sie mit dem Abschlusse des Vertrages verfolgen, niemals aussprächen.

Wie ist zu entscheiden, wenn der Parteiwille nicht deutlich erkennbar hervortritt?

Die Parteien haben vereinbart, der Schuldner solle die Schuldsumme an den Gläubiger seines Gläubigers zahlen. Aus dieser Vereinbarung kann ebensowenig wie daraus, daß die Parteien das Abkommen dahin getroffen haben, der Schuldner solle die Schuld des Gläubigers übernehmen, auf eine Schuldübernahme wie auf einen Vertrag zugunsten eines Dritten geschlossen werden. Der Wortlaut, dessen sich die Parteien beim Abschluß des Vertrages bedienen, kann allein nicht die Annahme dieses oder jenes Vertrages rechtfertigen, auch darf man dabei nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften bleiben. Es ist der Wille der Vertragschließenden, zu erforschen, wie er dem Vertrage zugrunde liegt, und wie er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte anzunehmen ist (§§ 133, 157 B.G.B.).

Nur selten werden sich aber Anhaltspunkte finden lassen, welche die Annahme dieses oder jenes Willens der Vertragschließenden rechtfertigen lassen, weil diese eben oft überhaupt keinen bestimmten Willen gehabt haben. Wird vertraglich eine Leistung an den Dritten bedungen, so ist der Wille der Vertragschließenden nicht schon deswegen als auf den Abschluß eines

1) Crome, § 180 1 a, S. 226; vgl. I. Entwurf z. B.G.B. § 412 ff., S. 91; Danz, S. 180; Kohler in: Jherings Jahrb. Bd. 17, S. 319: Praktisch ist dies nicht ohne Bedenken.

2) Im: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 67, S. 166.

Vertrages zugunsten des Dritten gerichtet zu deuten. So ist z. B. die in § 329 B.G.B. enthaltene Vermutung gegen das Vorhandensein eines Vertrages zugunsten des Dritten dann beseitigt, wenn erweislich beide Parteien übereinstimmend beabsichtigen, dem Gläubiger ein unmittelbares Recht auf die Leistung einzuräumen.

Somit kommen wir bei der Beantwortung der oben gestellten Frage zunächst zu der Feststellung, daß, wenn der Wille der Parteien nicht deutlich erkennbar hervortritt, es lediglich auf die Absicht der Parteien ankommt.[3]) Welches diese Absicht gewesen ist, darüber entscheidet in erster Linie die etwaige Abmachung unter den Parteien. Ist eine solche nicht als vorliegend gegeben, so hat man es letzten Endes aus dem Zwecke des beabsichtigten Geschäfts zu deuten, wobei der von den Parteien verfolgte Zweck für die Ermittlung des Parteiwillens ein objektives Merkmal darstellt, so daß das Bewußtsein der Parteien über die Tragweite ihrer Entschließung nicht von entscheidender Bedeutung ist.[4]) Der Zweck dieser Verträge ergibt sich nur aus den tiefer liegenden Verhältnissen, in denen diese Verträge wurzeln. So kann man zu einem richtigen Ergebnis erst dann kommen, wenn man die objektiven Verhältnisse des Verkehrs- und Rechtslebens berücksichtigt.[5]) Der Zweck des Parteiabkommens kann nur der sein, den Urschuldner von seiner Schuld zu befreien, wobei der Zweck auch aus einer Fürsorge für den Dritten entspringen kann.[6]) Um diesen Zweck zu erreichen, können die Parteien sich sowohl einer Schuldübernahme, privativ wie kumulativ, als auch eines Vertrages zugunsten des Dritten bedienen.

## § 10. Die Gegenüberstellung von Schuldübernahme und Vertrag zugunsten Dritter.

Die einfache Schuldübernahme im Sinne des § 414 B.G.B. weist einen Vergleichspunkt mit dem Vertrage nach § 329 B.G.B. auf. Bei beiden Verträgen ist Objekt der Vereinbarung immer nur die Leistung an sich, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der einfachen Schuldübernahme einseitig nur eine Verpflichtung auf die Leistung für den Übernehmer besteht, während bei dem Vertrage nach § 329 B.G.B. dem Dritten zugleich ein Recht auf die Leistung eingeräumt werden kann.

---

3) R.G.R.-Komm. 3 zu § 328.

4) R.G. in: Warn. 1915, S. 306 ff. Nr. 203.

5) Vgl. hierzu Dernburg, S. 260; Hellwig, S. 194; Laband in: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 74, S. 44; R.G. in: Gruch. Beitr. Bd. 64, S. 350; in: J.W. 1911, 1014, 4.

6) Fischer-Henle Anm. 5 zu § 328.

Der Schuldübernahmevertrag im Sinne des § 415 B.G.B. hat keinen Vergleichspunkt mit dem Vertrage zugunsten des Dritten, da bei dieser Art der Schuldübernahme ein Recht des Gläubigers erst durch dessen Genehmigung entsteht, und andererseits mit dem Vollzuge der Schuldübernahme sowohl für den Gläubiger wie für den Übernehmer Rechte und Verpflichtungen begründet werden. Aus einem ursprünglichen Vertrage zugunsten des Dritten ist damit eine (vollzogene) Schuldübernahme geworden.[7])

Schwierig gestaltet sich nun für die Vertragschließenden die Lösung der Frage, welches Mittels sie sich bedienen sollen, um am zweckmäßigsten zu ihrem Ziele gelangen zu können. Hierbei ist zunächst von der Erwägung auszugehen, welches Mittel den Interessen beider Parteien am meisten dient, wobei die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen sind. Bei der privativen Schuldübernahme bedeutet das Ausscheiden des Urschuldners aus dem bestehenden Schuldverhältnisse für diesen zweifelsohne einen großen Vorteil; denn sobald der Übernehmer die Schuld übernommen hat, ist der Urschuldner nicht mehr verhaftet. Hingegen bleibt er bei den anderen Verträgen solange verhaftet, bis der Übernehmer an den Gläubiger bzw. den Dritten geleistet hat. Der sich hier für den Urschuldner bietende Vorteil steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen des Übernehmers. Dieser kann nach § 417 B.G.B. nur die Einwendungen geltend machen, welche sich aus dem zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisse ergeben; und er kann infolge der dinglich-abstrakten Natur der Schuldübernahme Einwendungen aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner dem Gläubiger gegenüber nicht herleiten.[8]) Verpflichtet sich der Übernehmer zur Übernahme der Schuld aus einem zwischen dem Urschuldner und dem Gläubiger bestehenden Darlehnsvertrage, so ist der Übernehmer nicht ohne weiteres befugt, Einwendungen aus diesem Vertrage zu erheben. Hierbei sind verschiedene Umstände in Betracht zu ziehen. Hat der Übernehmer die Schuld übernommen in der Absicht, schlechtweg zur Zahlung der Schuldsumme verpflichtet zu sein ohne Rücksicht darauf, ob diese Schuld besteht oder nicht, so kann der Übernehmer aus diesem Schuldverhältnis Einwendungen gegenüber dem Gläubiger nicht herleiten. Stellt sich nachher heraus, daß die beglichene Schuld rechtlich nicht bestanden hat, so kann der Übernehmer nicht einwenden, die alte Schuld habe nicht bestanden, sondern der alte Schuldner hat lediglich einen Konditionsanspruch gegen den Gläubiger.

---

7) So Lippmann im: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 41.

Wird die Schuld übernommen unter der Voraussetzung ihrer rechtlichen Existenz, so sind dem Übernehmer die Einwendungen aus diesem Schuldverhältnis selbstverständlich zuzubilligen. Man kann übereinstimmend mit Bähr[9]) sagen, daß der Schuldübernehmer die übernommene Schuld im Zweifel nur nach Maßgabe der für diese geltenden Bedingungen zu zahlen hat. Dem Übernehmer sind alle die Einwendungen gegen den Bestand der Schuld gegenüber dem Gläubiger abgeschnitten, wenn er die Schuld als eine feststehende übernommen hat.

Es würden sich also dem Schuldübernehmer bei einer privativen Schuldübernahme viele Nachteile bieten schon allein hinsichtlich der Einwendungen. Jedoch sind auch Fälle denkbar, bei denen der Dritte ein Interesse an dem Abschlusse eines solchen Vertrages haben kann. Wird z. B. für die übernommene Schuld dem Übernehmer eine Hypothek bestellt, so dürfte in der Regel eine privative Schuldübernahme als gegeben erscheinen.[10]) Will der Übernehmer kreditieren, indem er selbst vorleistet, ohne daß er auf sofortige Gegenleistung besteht, so kann in diesem Falle von einer Benachteiligung des Übernehmers keine Rede sein.[11])

Als Ergebnis ist festzustellen, daß im allgemeinen die zwischen dem Urschuldner und dem Übernehmer getroffene Vereinbarung nicht als privative Schuldübernahme auszulegen ist, zumal wenn der Parteiwille als auf eine solche Übernahme gerichtet nicht zu erkennen ist. Liegt der Abschluß des Vertrages im besonderen Interesse des Übernehmers, dann ist eine Schuldübernahme als gewollt zu erachten. Anderenfalls wird man nicht annehmen dürfen, daß der Übernehmer dieses gefährliche Mittel gewählt hat, um den gewünschten Zweck zu erreichen.

Bei der kumulativen Schuldübernahme erwirbt der Gläubiger selbstverständlich einen klagbaren Anspruch gegen den Schuldbeitretenden. Diesem kann es gleichgültig sein, ob der Dritte einen Anspruch erhält oder nicht; denn er hat nur einmal die Leistung zu bewirken und wird dadurch dem Gläubiger gegenüber frei.

Aus der Erfüllungsübernahme erwirbt der Gläubiger „im Zweifel“ kein klagbares Recht auf die Leistung. Der Erfüllungsübernehmer hat nur dafür einzustehen, daß der Gläubiger recht-

---

8) R.G.R.-Komm. 1 zu § 414: Obwohl die Verpflichtung des Übernehmers von dem jeweiligen Bestande der übernommenen Verbindlichkeit unabhängig ist, so bedeutet das nicht, daß diese Verpflichtung abstrakt sein müsse, sie kann vielmehr mit der übernommenen Verbindlichkeit in kausalem Zusammenhange stehen.

9) Bähr im: Arch. f. bürg. R. Bd. 2, S. 102.

10) J.W. 1926, S. 2370, 5; Recht 1926 Nr. 1704.

11) Blume in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 411; Regelsberger in: Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 480.

zeitig befriedigt wird, um dadurch eine Inanspruchnahme des Schuldners zu verhindern. Besteht nun die Forderung des Gläubigers nicht in der Höhe, in welcher der Übernehmer sie erfüllen soll, sondern ist diese niedriger, oder besteht sie letzten Endes überhaupt nicht, so wird der Übernehmer trotzdem durch die Leistung an den Gläubiger von seiner Schuld befreit. Wie bei der Schuldübernahme, so sind auch hier Fälle denkbar, in denen gerade eine Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 B.G.B. als vereinbart gelten soll.[12]) Bestehen Zweifel darüber, welche vertragliche Vereinbarung die Parteien getroffen haben wollen, so entscheidet sich Herz[13]) für Erfüllungsübernahme als der leichtesten Verpflichtungsform.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages zugunsten des Dritten liegt darin, daß er eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versprechenden an den Dritten ermöglicht, wodurch eine doppelte Übertragung des Vermögensgegenstandes von dem Versprechenden an den Versprechensempfänger und von diesem an den Dritten ausgeschaltet wird. Der Dritte erhält im Zweifel einen Anspruch auf die Leistung, was dann anzunehmen ist, wenn die Leistung lediglich im Interesse des Dritten versprochen wird. Eine allgemeine Vermutung dafür besteht nicht.[14]) Durch die Leistung an den Dritten bewirkt der Versprechende indirekt die Befreiung des Versprechensempfängers von dessen Schuld gegenüber dem Dritten. Hat der Dritte nun ein klagbares Recht auf die Leistung gegen den Versprechenden, so ist dies für den Versprechensempfänger von Vorteil; denn hat der Dritte einen solventen Versprechenden vor sich, so wird er häufig gern einen Anspruch gegen einen solchen an Erfüllungsstatt annehmen. Dadurch kommt das Schuldverhältnis zwischen dem Dritten und seinem ursprünglichen Schuldner zum Erlöschen (§ 364 Abs. 1 B.G.B.). Für den Versprechenden selbst ist es kaum von Belang, ob der Dritte einen Anspruch erhält oder nicht; denn hat er einmal an den Dritten geleistet, so ist er von seiner Verbindlichkeit befreit. § 334 B.G.B. gewährt ihm hinreichenden Schutz gegenüber dem Dritten.

Wenn die Vereinbarung zwischen dem Urschuldner und dem Übernehmer die Beantwortung der Frage offen läßt, was für eine vertragliche Vereinbarung zwischen diesen beiden getroffen sein könnte, so hat man sich im Zweifel für einen Vertrag zugunsten des Dritten zu entscheiden. Das Rechtsleben weist viele Fälle auf, die grundsätzlich als Verträge zugunsten Dritter an=

---

12) Siehe R.G. IV 26. November 1925, 308/25 in: Bankarchiv XXV, 224.

13) S. 48.

14) Siehe Prot. I, S. 751/753 ff.; v. Tuhr in: L.Z.P. 1918, S. 881.

zusehen sind. Eine Einzahlung auf das auf den Namen eines Dritten lautende Sparkassenbuch wird meist dahin auszulegen sein, daß dieser Dritte die Forderung auf das eingezahlte Geld erwerben solle, zumal die Einzahlung offensichtlich im Interesse des Dritten geschieht.[15]) Findet jedoch eine Sparkasseneinlage auf den Namen eines minderjährigen Kindes statt, so wird man nicht ohne weiteres der Annahme sein, daß das Kind sofort einen Anspruch erwerben soll.[16]) Im Handelsrecht betrachtet man das Frachtgeschäft, das in § 435 H.G.B. seine rechtliche Normierung gefunden hat, als einen Vertrag zugunsten des Dritten (des Empfängers). Der Frachtführer hat das ihm vom Absender übergebene Gut dem Empfänger zuzustellen. Dessen Recht entwickelt sich erst allmählich. Zu Beginn der Beförderung des Frachtgutes ist es am schwächsten. Voll entwickelt sich das Recht des Empfängers erst, wenn dieser nach Ankunft des Gutes den Frachtbrief erhalten hat, oder was diesem gleichsteht, die Klage gegen den Frachtführer auf Herausgabe des Gutes angestrengt hat. Der tiefere Grund dafür, daß man das Frachtgeschäft als einen Vertrag zugunsten Dritter ansieht, liegt darin, daß wegen der Verschiedenheit des Aufgabeortes von dem Ablieferungsorte der Absender in der Regel ein Interesse daran haben wird, daß der Adressat oder Empfänger des Frachtbriefes gegenüber dem Frachtführer nicht nur als ein zum Empfang Ermächtigter, sondern auch als Forderungsberechtigter auftreten kann. Er ist somit in der Lage, neben seinem eigenen Interesse auch das des Absenders wahren zu können.[17])

Die Vereinbarung mit dem Lagerhalter, der nach § 416 H.G.B. gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt unter der Bedingung, daß die Auslieferung nur gegen Rückgabe des Lagerscheines erfolgen solle, stellt sich als ein Vertrag zugunsten Dritter dar und zwar aller der Personen, die als Nachmänner des ersten Inhabers berechtigte Inhaber des Lagerscheines werden.[18])

Anders liegt es jedoch, wenn jemand einen Wertbrief oder eine Postanweisung bei der Post zur Einlieferung aufgibt. Obwohl diese Verträge mit den eben erwähnten Beispielen völlige Ähnlichkeit aufweisen, erwirbt hier der Empfänger kein selbstän-

---

15) R.G. Bd. 60, S. 143; Warn. Jahrb. 1912 Nr. 197; 1916 Nr. 75; v. Tuhr L.Z.P. 1918, S. 881: Die Ausstellung des Sparkassenbuches beweist für sich allein nicht, daß der Dritte der Gläubiger sein soll.

16) R.G. Warn. 1908, S. 149 und O.L.G. Bd. 22, S. 159; nicht widersprechend, da hier angenommen wird, daß der Vater die Einlage als Vertreter des Kindes gemacht habe.

17) Vgl. hierzu Hellwig, S. 152.

18) R.G. Bd. 78, S. 149.

diges Recht auf Ablieferung der Sendung.[19]) Dies findet seine Erklärung im Postgesetze, denn die Post ist kein Erfüllungsgehilfe, sondern eine für sich bestehende Form des öffentlichen Rechts.

# 5. Abschnitt.

## Kann ein Vertrag zugunsten des Dritten eine Schuldübernahme enthalten?

### § 11. Schuldübernahme und Vertrag zugunsten Dritter in ihrem Verhältnis zueinander.

Wenn sich auch ein Schuldnerwechsel meistens auf der einfachen und natürlichen Grundlage der Sondernachfolge in die Schuld vollziehen wird, so können sich doch die Parteien zum Zwecke der Schuldübernahme auch des sogenannten Versprechens der Leistung an den Dritten bedienen. Wird zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer eine Schuldübernahme vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab (§ 415 B.G.B.). Erst durch die Genehmigung erwirbt der Gläubiger das Recht auf die Leistung, wodurch aus einem ursprünglichen Vertrage zugunsten des Dritten eine Schuldübernahme geworden ist. Verpflichtet sich der Übernehmer, die fremde Schuld des alten Schuldners zu übernehmen, und ist die Genehmigung des Gläubigers zu dem Schuldübernahmevertrage nicht zu erreichen, so kann in dieser Schuldübernahme ein Vertrag zugunsten des Dritten gesehen werden. Die Absicht des alten Schuldners geht dahin, der Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch den Übernehmer enthoben zu werden. Dieser zahlt an den Dritten die eigene Schuld zur Tilgung der fremden Schuld. Entläßt nun der Drittgläubiger den alten Schuldner aus seiner Schuld, weil er durch das „alteri stipulari" das Recht auf die Leistung gegen den Versprechenden (Übernehmer) erworben hat, so setzt er im Falle der privativen Verhaftung des Versprechenden das alte Schuldverhältnis nicht anstelle des alten Schuldners mit dem Übernehmer als neuen Schuldner fort, sondern er hat jetzt ein „ex alia causa" entstandenes Forderungsrecht gegen den Übernehmer als neuen Schuldner.[1])

---

19) R.G. Bd. 68, S. 286; § 6 Post-Ges. v. 1871; siehe Mirre: „Zur Lehre von der Postanweisung", in: D.J.Z. 1913, S. 1314; R.G. in: Seuff. Arch. Bd. 57, S. 220; anderer Ansicht: Hellwig, S. 516; Schlegelberger in: D.J.Z. 1901, S. 69.

1) Vgl. Hellwig, S. 202.

Der vertraglichen Verpflichtung des einen Teiles, die Schuld des anderen Teiles zu tilgen, kann man eine zweifache Deutung beilegen:

1. Wollen die Parteien lediglich ein inneres Vertragsverhältnis unter sich begründen, so kann ihre Absicht dahin gehen, eine Erfüllungsübernahme zu vereinbaren.

2. Die Absicht der Vertragschließenden kann auch darauf gerichtet sein, daß der Dritte (der Gläubiger) ein Recht aus diesem Vertrage erwerbe. Diese zweite Möglichkeit kann sowohl durch den Abschluß eines Vertrages zugunsten des Dritten als auch durch den Abschluß einer Schuldübernahme erreicht werden. Geht die Absicht der Vertragschließenden dahin, daß an den Dritten eine Leistung bedungen werden soll, die zu fordern er ein unmittelbares Recht erwerben soll, so kann in einem solchen Falle nur von einem Vertrage zugunsten des Dritten die Rede sein.

Im allgemeinen wird der Versprechende stets persönlicher Schuldner des Versprechensempfängers aus einem zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisse sein, da es für den Versprechenden von Interesse ist, durch die Leistung an den Dritten gleichzeitig von seiner aus dem zwischen ihnen bestehenden alten Schuldverhältnis herrührenden Schuld gegenüber dem Versprechensempfänger befreit zu sein. Doch ist dies nicht der allein bestimmende Umstand für den Versprechenden, an den Dritten zu leisten. Der Versprechende kann, ohne persönlicher Schuldner des Versprechensempfängers zu sein, sich zur Leistung an den Dritten verpflichten aus dem Grunde, weil er ein Interesse daran hat, daß an den Dritten geleistet werde. Dieses Interesse kann sich auf einer sittlichen Pflicht, z. B. Fürsorge für den Versprechensempfänger gründen und ihn dazu bestimmen, den Vermögensbestand des Versprechensempfängers zu übernehmen, ohne Rechtsnachfolger in das Vermögen desselben zu sein.

Verpflichtet sich der Versprechende als persönlicher Schuldner des Versprechensempfängers diesem gegenüber zur Leistung an den Dritten, so dürfte hierin eher eine Schuldübernahme als ein Vertrag zugunsten des Dritten zu sehen sein, weil es sich für den Versprechenden in erster Linie um die Tilgung seiner eigenen Schuld handelt, während die zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten bestehende für ihn fremde Schuld erst in zweiter Linie getilgt werden soll.

Wenn sich hingegen der Versprechende aus einer sittlichen Pflicht heraus, ohne persönlicher Schuldner des Versprechensempfängers zu sein, verpflichtet hat, an den Dritten zu leisten, so handelt es sich für ihn zunächst um eine fremde Schuld, die er durch die Leistung an den Dritten zugleich mit der ihm aus dem

mit dem Versprechensempfänger vereinbarten Vertrage erstandenen Schuld tilgen will. In diesem Falle dürfte man nur einen Vertrag zugunsten des Dritten als vorliegend anzunehmen haben. Der Dritte erwirbt aus diesem Vertrage eine selbständige Forderungsberechtigung gegen den Versprechenden, für dessen Umfang der Leistung das fremde Schuldverhältnis den Maßstab liefert. Der Umfang der Leistung richtet sich in diesem Falle also nach dem derzeitigen Bestand der fremden Schuld, ohne daß diese vom Leistenden selbst übernommen wird. Von einer privativen oder kumulativen Schuldübernahme könnte nur dann die Rede sein, wenn die Schuld in derselben Beschaffenheit auf den Übernehmer übergeht, wie sie gegen den alten Schuldner bestanden hat; hierbei ist es bedeutungslos, ob sie bald oder erst später geltend gemacht werden kann.

## § 12. Mögliche Fälle des Zusammentreffens beider Vertragstypen.

Die Schuldübernahme und der Vertrag zugunsten Dritter weisen in ihrem Verhältnis zueinander Vergleichsmomente auf, aus denen sich folgern ließe, daß beide Verträge kombiniert, d. h. daß der eine gleichzeitig in dem anderen enthalten sein könnte.[2]) Ob diese Schlußfolgerung zu ziehen möglich ist, soll im folgenden gezeigt werden:

Der Versprechende A. verpflichtet sich gegenüber dem Versprechensempfänger B. zu einer Leistung an den Dritten C. . . Dieser Fall läßt hinsichtlich seiner rechtlichen Konstruktion verschiedene Möglichkeiten zu.

1. Die Verbindlichkeit des A. besteht in der Leistung zugunsten des C., wobei zu beachten ist, daß diese Leistung auf einem selbständigen Rechtsgrunde, nämlich dem zwischen A. und B. vereinbarten Vertrage beruht, der völlig unabhängig ist von dem Entstehungsgrunde des zwischen B. und C. bestehenden fremden Verpflichtungsverhältnisses. Für den Versprechenden handelt es sich nicht um die Leistung einer eigenen Schuld, sondern um die einer fremden Schuld. Daher bedeutet für ihn das Übereinkommen mit dem Versprechensempfänger einen Vertrag auf Leistung der fremden Schuld an den Dritten. Diese fremde Schuld hat der Versprechende nicht übernommen, sondern sie dient nur der Bemessung der ihm aus dem „Drittgläubigervertrage" erstandenen eigenen Schuld. Der Umfang der Leistung richtet sich demnach nach dem derzeitigen Bestand der fremden Schuld.

---

2) Vgl. hierzu R.G. Bd. 114, S. 298 ff.; Stoll in: J.W. 1927, Heft 2, Bd. 1.

In dieser Verpflichtung des Versprechenden ist weder eine privative noch eine kumulative Schuldübernahme noch eine Erfüllungsübernahme zu erblicken. Die Vereinbarung mit dem Versprechensempfänger stellt vielmehr eine vollkommen neue und selbständige Verpflichtung des Versprechenden dar. Diesem stehen nur die Einwendungen zu, die sich aus diesem neuen Vertrage ergeben. Sämtliche Einwendungen, die eventuell aus dem für ihn fremden Schuldverhältnisse erhoben werden könnten, sind ihm abgeschnitten. Ist z. B. diese Verbindlichkeit verjährt, so kann er die Verjährung nicht geltend machen; dies könnte er dann, wenn in der mit dem Versprechensempfänger getroffenen Vereinbarung zugunsten des Dritten die Übernahme der fremden Schuld erblickt werden könnte. Diese erste mögliche Konstruktion läßt nur die Annahme eines Vertrags zugunsten des Dritten zu.

2. Die zweite Möglichkeit ist die, daß der sich gegenüber B. verpflichtende A. gleichzeitig persönlicher Schuldner des C. aus einem zwischen diesen beiden bestehenden Verpflichtungsverhältnisse, z. B. aus einem Darlehnsvertrage, ist. In der Rechtspersönlichkeit des A. zu seinem Gläubiger C. ist eine Wandlung nicht eingetreten. A. verpflichtet sich gegenüber B., diesen von seiner Verbindlichkeit an C. zu befreien, weil er an der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ein besonderes Interesse hat, und dem Rechtserwerb durch den Dritten demnach nichts im Wege steht. In diesem Falle liegt es nahe, in dem Vertrage zugunsten des Dritten gleichzeitig eine Schuldübernahme von seiten des Versprechenden zu sehen. Dieser ist durch den Abschluß des Vertrages zugunsten des Dritten zweifacher Schuldner geworden. Einmal ist er es aus diesem Vertrage und zweitens aus dem alten Darlehnsvertrage mit seinem Gläubiger — dem Dritten. Da der Versprechende großes Interesse an der Leistung an den Dritten hat, so dürfte man in der Annahme nicht fehlgehen, in der vertraglichen Vereinbarung zugunsten des Dritten gleichzeitig eine Schuldübernahme als vorliegend erachten zu können. Liegt nur ein Vertrag zugunsten des Dritten vor, so bleibt der Versprechensempfänger bis zur Leistung an den Dritten weiterhin diesem verpflichtet, was für den Versprechenden selbst nur von Vorteil sein kann. Auf der anderen Seite aber bedeutet dies für den Versprechenden einen Nachteil insofern, als er jetzt zwei Gläubiger sich gegenüber hat, die beide die Leistung zu fordern berechtigt sind. Mithin dürfte es für den Versprechenden von Nutzen sein und für die beiden anderen Teile durchaus nicht von Nachteil sein, wenn in dieser vertraglichen Vereinbarung zugunsten des Dritten gleichzeitig eine Schuldübernahme enthalten ist. Dadurch wird der Versprechensempfänger von seiner Schuld an den Dritten frei und der Versprechende hat einzig und allein

den Dritten als forderungsberechtigten Gläubiger vor sich. Diesen befriedigt er durch die Leistung für seine Forderung an den Versprechensempfänger, und andererseits wird er seiner eigenen Verpflichtung aus dem „Drittgläubigerleistungsvertrage" gerecht. Eine mit dem Vertrage zugunsten des Dritten gleichzeitig verbundene Schuldübernahme ist dadurch bedingt, daß es an einem Vertrage zwischen dem Promittenten als neuem Schuldner und dem Dritten als neuem Gläubiger nicht fehlt, so daß eine Genehmigung der Schuldübernahme durch den Dritten (Gläubiger) nicht erforderlich ist (§ 414 B.G.B.). Als besondere Eigentümlichkeit kommt in diesem Falle hinzu, daß der Versprechende noch persönlicher Schuldner des Dritten ist, so daß, wie schon oben gesagt, der Versprechende durch gleichzeitige Übernahme der Schuld des Versprechensempfängers an den Dritten den ersteren von seiner Schuld befreit und zu seinem eigenen Vorteil jetzt nur dem Dritten gegenüber verpflichtet ist.

Aus diesen Zweckmäßigkeitsgründen heraus erscheint es durchaus möglich und bedenkenfrei, daß ein Vertrag zugunsten des Dritten gleichzeitig eine Schuldübernahme enthalten kann. Für diese Annahme sprechen noch weitere Gründe. Bei einem Vertrage zugunsten des Dritten kann der Versprechende nur die Einwendungen aus dem Vertrage geltend machen, während der Schuldübernehmer auch die sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergebenden Einwendungen erheben kann. Sind nun beide Vertragstypen kombiniert, so ist der Versprechende weitaus besser gestellt, da er jetzt aus beiden Verträgen Einwendungen geltend machen kann. Hat z. B. der Dritte dem alten Schuldner (Versprechensempfänger) die Schuld gestundet, so kann der Versprechende, wenn der Dritte vorzeitig die Leistung fordert, einwenden, daß die Schuld gestundet sei. Dies bedeutet für den Promittenten einen großen Vorteil, da er die Schuld nicht sofort zu leisten braucht, mithin die Schuldsumme seinem Vermögensbestande noch erhalten bleibt, was im kaufmännischen Leben von großem Nutzen sein kann.

Auf der anderen Seite ist der Versprechensempfänger durchaus nicht schlechter gestellt; denn er ist durch die in dem Vertrage zugunsten des Dritten gleichzeitig enthaltene Schuldübernahme von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten schon mit der Übernahme durch den Versprechenden befreit und hat somit nicht zu befürchten, von dem Dritten in Anspruch genommen zu werden.

Auch für den Dritten bringt das gleichzeitige Zusammentreffen beider Verträge keinen Nachteil. Dadurch, daß der Dritte mit dem Rechtserwerbe der Leistung gegenüber dem Promittenten

einverstanden ist und von dem Rechte der Zurückweisung (§ 333 B.G.B.) keinen Gebrauch gemacht hat, sieht er den Promittenten als solventen Schuldner an. Den Einwand der Stundung müßte er von seiten seines alten Schuldners ebenso dulden, wie wenn er jetzt von dem Promittenten erhoben wird.

Nachdem wir so die Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen haben, können wir mit Sicherheit sagen, daß der Vertrag zugunsten des Dritten mit einer Schuldübernahme kombiniert sein kann, und daß dadurch allen Beteiligten in gleicher Weise gedient ist.

3. B. ist verpflichtet, die zwischen einem anderen D. und dem Dritten C. bestehende Schuld an diesen zu zahlen. Diesen D. wollen wir „Drittschuldner" nennen. A. verspricht nun dem B., an den Dritten C. zu leisten, wobei der Leistung an den Dritten die Schuld des „Drittschuldners" zugrunde liegen soll. In der Regel wird der Versprechende stets persönlicher Schuldner des Versprechensempfängers aus einem zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisse sein. Doch ist und kann dies nicht allein der bestimmende Grund für den Versprechenden sein, sich dem Versprechensempfänger gegenüber zu einer Leistung an den Dritten zu verpflichten. Der Versprechende kann, auch ohne persönlicher Schuldner zu sein, sich zu dieser Leistung an den Dritten verpflichten, weil er ein Interesse daran hat, daß an den Dritten geleistet werde. Dieses Interesse kann einer sittlichen Pflicht für den Dritten entspringen. Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Grund, aus dem heraus sich der Promittent zu der Leistung an den Dritten verpflichtet, nicht genannt ist, so bildet dies keine Ausnahme von dem Grundsatze, daß für den Promittenten stets ein Grund zu dieser Verpflichtung bestehen muß. Das Versprechen kann den Verpflichtungsgrund als integrierenden Bestandteil in sich aufnehmen, es kann aber auch von seinem Bestimmungsgrunde losgelöst sein und sich diesem gegenüber selbständig hinstellen. Ist nur von dem bloßen Versprechen des Promittenten die Rede wie hier, so hat auch dieses Versprechen ein „Warum", nur ist es in das Versprechen nicht ausdrücklich aufgenommen worden.[3]) Der Leistung aus dem Vertrage zugunsten des Dritten liegt die zwischen dem „Drittschuldner" und dem Dritten bestehende für den Promittenten demnach fremde Schuld zugrunde. Diese beiden Verbindlichkeiten sind nicht identisch miteinander, sondern das Rechtsverhältnis des Dritten als Gläubiger zu dem Drittschuldner ist von der Verpflichtung des Versprechenden aus dem „Drittgläubigerleistungsvertrage" gesondert zu halten. Diese letztere stellt sich als eine besondere

3) Siehe oben S. 28.

Verbindlichkeit dar und muß allein nach den Verhältnissen zur Zeit ihrer Übernahme beurteilt werden.[4]) Der Wille des Versprechenden kann nur dahin ausgelegt werden, daß er zur Zeit des Abschlusses des Vertrages zugunsten des Dritten eine weitergehende Verpflichtung nicht eingehen wolle, als zur Zahlung des Betrages aufgewendet werden müsse, der zu jener Zeit für die Erfüllung der Verbindlichkeit nach allgemeiner Rechtsauffassung notwendig sei.

Aus dem Vertrage zugunsten des Dritten im Sinne des § 328 B.G.B. soll der Dritte eine selbständige Berechtigung auf die Leistung erlangen. Dem Dritten gegenüber ist der Promittent nicht dieselbe Rechtspersönlichkeit wie der „Drittschuldner". Wenn dem Dritten die Leistung versprochen wird, so ist das in diesem Falle nur so zu verstehen, daß der Dritte eine selbständige Forderungsberechtigung gegen den Versprechenden erlangen soll. Die Verbindlichkeit des Promittenten beruht allein auf der Vereinbarung mit dem Promissar, also auf einem selbständigen Rechtsgrund, der „unabhängig von dem Entstehungsgrund und den Schicksalen des fremden Verpflichtungsverhältnisses" ist.[5])

Somit enthält dieser Vertrag zugunsten des Dritten keine Schuldübernahme im Sinne des § 414 B.G.B., da es an einem Vertrage zwischen dem Promittenten und dem Dritten fehlt. Ferner kommt hinzu, daß der Promittent nur ein Interesse an der Leistung als solcher hat, nicht aber daran, die fremde Schuld zu übernehmen. Einwendungen sind lediglich aus dem Vertrage gemäß § 334 B.G.B. zulässig, so daß der Promittent, falls die der Leistung zugrunde liegende fremde Schuld verjährt ist, die Einrede der Verjährung nicht geltend machen kann.

4. Die vierte Möglichkeit der Konstruktion des oben gegebenen Falles ist ähnlich der vorhergehenden. Auch hier soll der Leistung des Versprechenden aus dem Vertrage zugunsten des Dritten die Schuld des „Drittschuldners" zugrunde liegen. Als besonderer Umstand kommt hinzu, daß der Versprechende Rechtsnachfolger des „Drittschuldners" ist. Aus der Vereinbarung zwischen dem Promissar und dem Promittenten soll der Dritte gemäß § 328 B.G.B. unmittelbar das Recht erwerben, die Leistung zu fordern.

Erwirbt der Dritte im vorliegenden Falle das Recht auf die Leistung nur aus dem „Drittgläubigerleistungsvertrage"?

Die Verbindlichkeit des Versprechenden zur Erfüllung der Schuld des Drittschuldners beruht zunächst auf dem Übereinkommen mit dem Versprechensempfänger, also auf dem Vertrage zugunsten des Dritten. Der Versprechende verpflichtet sich

4) R.G. Bd. 114, S. 298 ff.
5) So Stoll in: J.W. 1927, a. a. O.

hier nicht aus einem sittlichen Pflichtinteresse heraus zu der Leistung an den Dritten, sondern der bestimmende Grund dafür ist, daß er die Schuld des „Drittschuldners" übernommen hat, d. h., daß er Rechtsnachfolger des „Drittschuldners" geworden ist. Als solcher tritt er in dessen Verbindlichkeit zu dem Dritten ein. Somit enthält die Vereinbarung zugunsten des Dritten gleichzeitig eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 B.G.B. Hier erscheint eine eingliedrige Schuldübernahme gegeben, da es an einem Vertrage zwischen dem Promittenten als neuem Schuldner und dem Dritten als neuem Gläubiger nicht fehlt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem „Drittschuldner" läßt sich nicht wie im vorhergehenden Falle von der Verpflichtung des Versprechenden getrennt halten, sondern beide stellen eine einheitliche Verbindlichkeit dar. Der Vertrag zugunsten des Dritten, der demnach eine Schuldübernahme enthält, woraus sich als Antwort auf die oben gestellte Frage ergibt, daß der Dritte sein Recht aus beiden Verträgen geltend machen kann, räumt dem Dritten durchaus keine Sonderstellung ein. Er erwirbt aus jeder der beiden Vertragsarten ein unmittelbares Forderungsrecht, von denen er natürlich nur eins geltend machen kann.

Verschieden bei beiden Vertragstypen ist die Art des Rechtserwerbes. Beim Vertrag zugunsten des Dritten kommt der Wille des Dritten für die Entstehung seines Rechts nicht in Betracht; dies erklärt sich daraus, daß er nur berechtigt und nicht verpflichtet ist, die Forderung zu erheben. Er erlangt das Forderungsrecht ohne jede eigene Mitwirkung schon allein auf Grund des zu seinen Gunsten abgegebenen und vom Erklärungsgegner angenommenen Versprechens.[6]) Bei der Schuldübernahme dagegen ist die Mitwirkung des Dritten von Wichtigkeit, weil es für ihn darauf ankommt, für den ausscheidenden Urschuldner einen solventen Übernehmer als neuen Schuldner zu erhalten.

Für den Promittenten selbst kann es nur von Vorteil sein, wenn beide Vertragstypen kombiniert sind. Der Umfang seiner Leistung aus dem Vertrage zugunsten des Dritten richtet sich nach dem Bestand der übernommenen Schuld. Beide Verbindlichkeiten bilden eine Einheit, woraus folgt, daß die Grundsätze der Schuldübernahme entsprechend zur Anwendung kommen. Der Promittent kann neben den Rechten aus dem Vertrage zugunsten des Dritten auch die ihm aus der Schuldübernahme zustehenden Rechte geltend machen. Diese Rechtsstellung des Promittenten wirkt sich besonders hinsichtlich des Einrederechts aus. Bei dem Vertrage zugunsten des Dritten sind Einwendungen gemäß § 334 B.G.B. nur aus dem Vertrage zulässig. Nun liegt der Leistung aus

---

6) R.G. Bd. 71, S. 324; R.G.R.-Komm. Anm. 2 zu § 328.

diesem Vertrage die von dem Promittenten übernommene Schuld des Drittschuldners zugrunde, so daß daraus folgt, daß der Promittent jetzt auch Einwendungen aus dem zwischen dem Dritten und dem „Drittschuldner“ bestandenen Rechtsverhältnisse gemäß § 417 B.G.B. geltend machen kann. So könnte der Promittent, falls diese Schuld verjährt ist, die Verjährung dieser Schuld einwenden.

Auch dem Interesse des Promissars ist Rechnung getragen. Beim Vorliegen nur eines Vertrages zugunsten des Dritten wird er von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten erst durch die Leistung an den Dritten von seiten des Promittenten befreit. Ist dagegen vom Versprechenden gleichzeitig die Schuld übernommen, so scheidet er schon durch die Übernahme der Schuld aus dem Schuldverhältnis aus. Ob der Promissar weiterhin noch das Recht aus dem „Drittgläubigerleistungsvertrage“ hat, gemäß § 335 B.G.B. seinerseits die Leistung an den Dritten zu fordern, möchte ich für diesen Fall ablehnen, da der Promissar von seiner Verpflichtung gegenüber dem Dritten frei ist und daher kein Recht haben kann, die Leistung an den Dritten zu fordern.

Dadurch, daß die Leistung aus dem Vertrage zugunsten des Dritten rechtsnotwendig mit den Einwendungen der hier zugrunde liegenden Schuld behaftet sein muß, die nun der Versprechende gegenüber dem Dritten geltend machen kann, ist der Rechtsstellung des Dritten keineswegs nachteilig. Der Dritte wäre dann bedeutend besser gestellt, wenn der Versprechende, obwohl er Rechtsnachfolger in die der Leistung zugrunde liegende Schuld ist, lediglich die Einwendungen aus dem Vertrage gemäß § 334 B.G.B. geltend machen dürfte. Der Dritte wäre die ganze Leistung zu fordern berechtigt, und der Versprechende müßte leisten, selbst wenn das Forderungsrecht des Dritten durch die Einrede der Verjährung von seiten des Versprechenden entkräftet werden könnte.

Aus diesen Ausführungen geht mit Deutlichkeit hervor, daß bei einer Kombination von einem Vertrag zugunsten des Dritten mit einer Schuldübernahme den Interessen aller Beteiligten in gerechter Weise gedient ist. Wenn oben gefragt ist, welches Mittels sich die Parteien bedienen sollen, um am vernünftigsten und zweckmäßigsten zu ihrem Ziele zu gelangen, so dürfte für diesen Fall die Frage trefflich gelöst sein. Hat sich jemand einem anderen gegenüber verpflichtet, an einen Dritten eine Leistung zu bewirken, deren Umfang sich nach einer von ihm selbst übernommenen Schuld richtet, so hat er keine Nachteile zu befürchten.

# Literaturverzeichnis.

v. Alberti: Verbotsverletzende Unterlassungen. Tübingen 1917.

Archiv für bürgerliches Recht.

Archiv für die zivilistische Praxis.

Bähr: Über die sogenannten Verträge zugunsten Dritter. In: Iherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 6, S. 131. Jena 1863.

— Über die Verträge zugunsten Dritter und über die Schuldübernahme. In: Archiv f. die zivilistische Praxis, Bd. 67.

v. Blume: Zur Lehre von der Schuldübernahme. In: Iherings Jahrb., Bd. 39. Jena 1898.

— Zur Schuldübernahmefrage. In: Iherings Jahrb., Bd. 40. Jena 1899.

B.G.B.: Das B.G.B. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Bd. I, 5. Aufl. Berlin-Leipzig 1923; 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II. Jena 1921.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II. Tübingen-Leipzig 1902.

Danz: Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und Verträge zugunsten Dritter. Leipzig 1886.

Delbrück: Die Übernahme fremder Schulden nach gemeinem und preußischem Recht. 1853.

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reichs und Preußens, 4. Aufl. Halle 1909.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 9. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 18./22. Aufl., Bd. I, Abteilung 2. Marburg 1923.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs: Erste Lesung, amtliche Ausgabe. Berlin 1888.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 11. Aufl. München 1921. 13. Aufl. München 1927.

Georgi: Verträge zugunsten Dritter. Dissertation Tübingen 1900.

Gierke: Deutsches Privatrecht, 3. Bd.: Schuldrecht. München-Leipzig 1917.

Gareis: Vorwort zum Vertrage zugunsten Dritter. Würzburg 1873.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Heil: Die Lehre von der Schuldübernahme. Dissertation Rostock 1903.

Hellbach: Klageantrag bei Erfüllungsübernahme. Im: Recht 1903.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Herz: Beitrag zur Lehre von der Schuldübernahme. Dissertation Göttingen 1901.

Höchstrichterliche Rechtsprechung: Beilage zur Juristischen Rundschau.

Iherings Jahrbuch für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Juristische Wochenschrift.

Kipp: Zur Lehre von der Schuldübernahme. In: Iherings Jahrb., Bd. 36. Jena 1896.

Kleinecke: Schuldübernahme, Erfüllungsübernahme und Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger in ihrem Verhältnis. Dissertation Leipzig 1907.

Kluckkohn: Die Verfügungen zugunsten Dritter. München 1914.

Kremser: Gibt es eine Erfüllungsübernahme zu Gläubigerrecht. Dissertation Greifswald 1915.

Krettner: Schuldübernahme. Dissertation München 1899.

Leipziger Zeitschrift.

Lindemann-Soergel: B.G.B., Bd. I. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1923.

Motive zum Entwurf eines B.G.B., bei Guttentag 1888.

Neumann: Handausgabe des B.G.B., Bd. I, 6. Aufl. Berlin 1912.

— Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. I. Berlin 1912.

Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Aufl. Berlin 1920.

Planck: Kommentar zum B.G.B., Bd. II, 1, 4. Aufl. Berlin 1914.

— Protokolle für die Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B. Amtliche Ausgabe, Bd. I. Berlin 1897.

Recht: Rundschau für den Juristenstand.

Regelsberger: Schuldübernahme und die Verträge zugunsten Dritter. Im: Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 67. Freiburg-Tübingen 1884.

Reichel: Die Schuldübernahme. München 1909.

— Erfüllungsübernahme zum Gläubigerrecht. In: D.J.Z. 1912.

R.G.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Salinger: Zur Frage der kumulativen Schuldübernahme. In: Archiv f. bürgerl. R., Bd. 28. Berlin 1905.

Seufferts: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. München-Berlin 1906.

Siméon-David: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich, 1. Bd., 1. Hälfte, 12./13. Aufl. Berlin 1923.

Soergel: B.G.B. nebst Einführungsgesetz, Bd. I. Berlin-Leipzig-Stuttgart 1926.

v. Staudinger: Kommentar zum B.G.B. und Einführungsgesetz, 7./8. Aufl., Bd. 2. München-Berlin 1912.

Stein-Jonas: Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 12. Aufl., I. Bd. Tübingen 1925.

Strohal: Schuldübernahme. In: Iherings Jahrb., Bd. 57. Jena 1910.

v. Tuhr: Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Besprechung in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 43. Tübingen 1902.

— In: Leipziger Zeitschrift 1918.

Warneyer: Kommentar zum B.G.B., Bd. I. Tübingen 1923.

— Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Windscheidt: Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. II, 5. Aufl. Stuttgart 1879.

Wolf: Wie unterscheidet sich die kumulative Schuldübernahme von der Bürgschaft? Dissertation Würzburg 1908.

# Lebenslauf.

Am 17. August 1903 wurde ich in Schweidnitz in Schlesien geboren. Von 1908 bis 1910 besuchte ich die Volksschule in Strehlen. Ostern 1910 trat ich in die Knaben-Mittelschule in Brieg ein. Mit der Versetzung meines Vaters als Justizinspektor nach Cosel, Oberschlesien, wurde ich Schüler des dortigen staatlichen Gymnasiums. Ostern 1923 legte ich meine Reifeprüfung ab. An der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau habe ich neun Semester Rechts- und Staatswissenschaft studiert. Im Frühjahr 1929 promovierte ich zum Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität in Breslau. Ich bin preußischer Staatsangehöriger. Augenblicklich bin ich als Kriminal-Kommissar-Anwärter zur Ausbildung für den höheren Kriminalpolizeidienst am Polizeipräsidium in Breslau tätig.

Kurt Riedel.